

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 29/2023 20. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Bildung des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (VwV Landesbeirat) vom 30. Juni 2023	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung im Rahmen des ESF Plus 2021–2027 (ESF Plus-Richtlinie Fachkräftesicherungslotse) vom 27. Juni 2023
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutsch- land vom 4. Juli 2023	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen (Förderrichtlinie Regionales Wachstum) vom 4. Juli 2023
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Distablished a Charles of the Charle
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung, Errichtung und Modernisierung von Sirenen (RL Sirenenförderung Land) vom 5. Juli 2023	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Gründungsinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen – ESF Plus-FRL GRI) vom 30. Juni 2023
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der RL-Kulturförderung vom 29. Juni 2023	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL-ÖPNV vom 30. Juni 2023
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 4. Juli 2023	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung Richtlinie GRW Infra vom 30. Juni 2023
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie GRW RIGA vom 30. Juni 2023
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investiti- onsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" des	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Clusterförderung vom 30. Juni 2023
Bundes (Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzie- rung Bund – FöriKiB) vom 29. Juni 2023	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021–2027 vom 30. Juni 2023
	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 vom 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Landes-Technologieförderung vom 30. Juni 2023 9	988	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der RL Brachenberäumung vom 30. Juni 2023101
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 vom		Landesdirektion Sachsen
30. Juni 2023 9	989	Gemeinsame Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, zur Änderung der ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung vom 30. Juni 2023	990	zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgeset- zes und der Verordnung zur Regelung des Verfah- rens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbe- nutzungen sowie des Gesetzes über die Umwelt-
Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Berufliche Bildung vom 6. Juli 2023	992	verträglichkeitsprüfung Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage Gebäude B37/39 sowie zur wesentlichen Änderung der Anlagen Nasschemie und Lithografie sowie auf wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen und dauerhaften Grundwasserbenutzung und auf Errichtung und Betrieb einer Abwasserbe-
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		handlungsanlage der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden – Auslegung der Anträge und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2719/4, 44-8431/2761, 44-8431/2762 und 41-8618/1015
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (FRL Psychiatrie		der Landesdirektion Sachsen sowie 86.43-43- 0230/37295 der Landeshauptstadt Dresden vom 20. Juli 2023101
und Suchthilfe – FRL-PsySu) vom 3. Juli 2023 9	994	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverban-
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft		des Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) vom 23. Juni 2022 Gz.: 20-2217/142/3 vom 3. Juli 2023102
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maß- nahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum		6. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) vom 23. Juni 2022
Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023) vom 4. Juli 2023	999	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der A//S-Verein Stiftung Freital Gz.: 20-2245/750/1 vom 4. Juli 2023
Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeri- ums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Land- wirtschaft zur Änderung Förderrichtlinie Absatzför-		Andere Behörden und Körperschaften
derung vom 30. Juni 2023	U14	Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung		vom 28. Juni 2023
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der VwV-Rückhau Wohngebäude vom 30 Juni 2023	016	Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks Telemedienänderungskonzept "KiKA Telemedien" vom 19. August 2021 vom 6. Juli 2023102

Sächsische Staatskanzlei

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatskanzlei und
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die Bildung des Landesbeirates für
Inklusion der Menschen mit Behinderungen
(VwV Landesbeirat)

Vom 30. Juni 2023

Auf Grund von § 13 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) erlassen die Staatskanzlei und das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende Verwaltungsvorschrift:

ا. Ziele und Aufgaben

- Ziel der Arbeit des Landesbeirats für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (Landesbeirat) ist es, darauf hinzuwirken, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Inklusionsgesetzes arbeitet der Landesbeirat mit der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter) und dessen oder deren Geschäftsstelle sowie der Staatsregierung zusammen.
- Der Landesbeirat erarbeitet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Behinderungsarten insbesondere Stellungnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und leitet diese der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten und den Staatsministerien zu.
- Der Landesbeirat nimmt innerhalb von sechs Wochen Stellung, soweit bei der Aufforderung oder der Beteiligung nichts anderes bestimmt ist:
 - auf Aufforderung durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten oder die Staatsministerien zu Fragen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der Fortentwicklung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen oder
 - b) zu Entwürfen von Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften, die ihm von der Landesbeauftragten oder von dem Landesbeauftragten im Rahmen ihrer oder seiner Beteiligung nach § 12 Absatz 4 des Sächsischen Inklusionsgesetzes zugeleitet werden.
- Der Landesbeirat kann bei ihm eingehende Beschwerden, Hinweise oder Anregungen von Bürgerinnen und

- Bürgern mit einer Stellungnahme an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten und die Staatsministerien weiterleiten.
- 6. Der Landesbeirat ist die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2560) geändert worden ist, und nimmt deren durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Aufgaben wahr.
- Er kann insoweit nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 des Sächsischen Inklusionsgesetzes gegenüber Dritten als die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen tätig werden.

II. Mitglieder

- Dreiundzwanzig Mitglieder werden auf Vorschlag der nachfolgend genannten Organisationen (Nummer 2 bis 4) berufen. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden. Die Vorgeschlagenen müssen nicht Mitglied der sie vorschlagenden Organisation sein.
- Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V. kann acht abgestimmte Berufungsvorschläge abgeben.
- 3. Jeweils einen Berufungsvorschlag einreichen können
 - a) die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen,
 - b) der Lebenshilfe Sachsen e. V.,
 - c) der Sozialverband VdK Sachsen e. V.,
 - d) der Sächsische Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.,
 - e) der Lebendiger Leben! e. V.,
 - f) der Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.,
 - g) die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte (LAG WR),
 - h) die LIGA Selbstvertretung Sachsen Behinderung und Menschenrechte in Sachsen,
 - die Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen (LAGIS) Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e. V.,
 - j) das BilingualERleben, Netzwerk,
 - k) der Leben mit Handicaps e. V.,
 - I) der EX-IN Sachsen e. V. und
 - m) die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften.

- 4. Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten der Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen schlägt je eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten eines Landkreises und einer Kreisfreien Stadt zur Berufung vor.
- 5. Die Staatskanzlei kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf Vorschlag der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten jeweils zusätzlich bis zu fünf weitere Personen für die Mitgliedschaft und Stellvertretungen auswählen. Dabei sollen insbesondere von den Berufungsvorschlägen nach den Nummern 2 und 3 nicht erfasste Gruppen berücksichtigt werden.
- 6. Bei der Auswahl der Mitglieder sollen Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen angemessen berücksichtigt werden. Es soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern, eine gemischte Altersstruktur, die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und die ausgewogene geographische Verteilung geachtet werden.
- 7. Die Mitglieder des Landesbeirats nach Nummer 1 und 5 und deren Stellvertretungen werden jeweils zwei Jahre nach der Berufung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für die Dauer von in der Regel fünf Jahren durch die Chefin oder den Chef der Staatskanzlei berufen. Über die Berufung wird ein Berufungsschreiben ausgehändigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung. Sie endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds oder der Stellvertretung aus dem Landesbeirat oder der Berufung eines neuen Landesbeirats. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder die Stellvertretung vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Berufung ein neues Mitglied berufen beziehungsweise kann eine Stellvertretung berufen werden.
- 8. Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesbeirats und deren Stellvertretung ist ehrenamtlich.
- Die Mitglieder und deren Stellvertretung erhalten für ihre Tätigkeit für den Landesbeirat auf Antrag Reisekostenvergütung, Sitzungsentschädigung und Verdienstausfall nach der VwV Beiratsentschädigung vom 25. Januar 2010 (SächsABI. S. 252), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (Sächs-ABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung.

Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen und Beschlüsse

 Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen,

- über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und die Besetzung von Gremien zu treffen.
- Die Mitglieder des Landesbeirats wählen aus ihrer Mitte in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, wenn nicht der Landesbeirat etwas anderes beschließt. Zu den Sitzungen sind die oder der Landesbeauftragte und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei sowie des für Menschen mit Behinderungen zuständigen Referates im Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuladen. Sie haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Weitere sachverständige Personen können bei Bedarf eingeladen werden.
- Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertretung mitwirken. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

IV. Geschäftsführung

- Der Landesbeirat führt im Schriftverkehr die Bezeichnung "Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen". Er verwendet einen eigenen Briefkopf.
- 2. Die Geschäfte des Landesbeirates führt eine bei der Staatskanzlei eingerichtete Geschäftsstelle. Ihr obliegen insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, wie Einladung, Ausfertigung und Versendung der Ergebnisprotokolle, Empfehlungen, Beschlüsse und Erklärungen des Landesbeirates und die Entschädigungen nach Ziffer II Nummer 9, die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten und die Koordinierung der Gremienarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Sie organisiert Fortbildungen für die Mitglieder des Landesbeirats. Die notwendigen Ausgaben trägt die Staatskanzlei.

∨. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 30. November 2023 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die VwV Landesbeirat vom 4. Mai 2021 (SächsABI. S. 595), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 165), außer Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping

Der Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Oliver Schenk

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 4. Juli 2023

Die Bundesregierung hat Herrn Daniel Joachim Senf am 6. Juni 2023 das Exequatur als Honorarkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Dresden erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Sachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen

Vertretung:

Glashütter Straße 104, 01277 Dresden

Tel.: 0351 3070 2430

E-Mail:

https://www.gov.uk/contact-consular-services-germany

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Dresden, den 4. Juli 2023

Sächsische Staatskanzlei Maike Liebschner Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung, Errichtung und Modernisierung von Sirenen (RL Sirenenförderung Land)

Vom 5. Juli 2023

l. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI, S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Anschaffung, Errichtung und Modernisierung von Sirenen zur Warnung und Information sowie Entwarnung der Bevölkerung bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

- 1. Gefördert werden:
 - Anschaffung und Errichtung elektronischer Sirenen mit Akkupufferung (im Falle eines Stromausfalls müssen noch mindestens vier Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen werden können) und einem Schallpegel von mindestens 101 dB (A) in 30 m Entfernung.
 - b) Anschaffung und Errichtung von unter Buchstabe a genannten Sirenen als freistehende Masterrichtung einschließlich der Errichtung und Installation freistehender Befestigungsmasten sowie von Befestigungsanlagen an Gebäuden, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen, sowie Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten,
 - c) Anschaffung und Installation von digitalen Sirenensteuerempfängern, die für die Auslösung der Sirenen durch die Integrierte Regionalleitstelle und die Wiedergabe der landeseinheitlichen Sirenensignale erforderlich sind und eine Ansteuerung der Sirene über das TETRA BOS-Digitalfunknetz ermöglichen,
 - Aufrüstung vorhandener Sirenen zur Erreichung von Standards, die mindestens die Vorgaben nach Buchstabe a erfüllen.

- 2. Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - unterhaltung, Wartung, Instandsetzung und der Betrieb der Sirenen,
 - b) Beschaffung gebrauchter Sirenen,
 - Beschaffung analoger Sirenensteuerempfänger oder Sirenensteuerempfänger zur Ertüchtigung bestehender Sirenen, die nach den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie nicht förderfähig wären,
 - d) Frequenznutzungsbeiträge,
 - Kaufpreis, Miete oder Pacht f
 ür Aufstellorte oder -geb
 äude der Sirenen,
 - f) Gutachterkosten.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen.

Eine Weiterleitung der gewährten Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn
 - a) der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt Gefährdungsschwerpunkte feststellt, aus denen die Bedeutung des Sirenenstandortes für die Warnung und Information sowie Entwarnung der Bevölkerung bei außergewöhnlichen Ereignissen und im Katastrophenfall als fachlich notwendig hervorgeht oder
 - b) aufgrund der örtlichen oder demografischen Gegebenheiten (zum Beispiel überwiegend ältere Bevölkerung, kein oder unzureichendes Mobilfunknetz) die Bedeutung des Sirenenstandortes für die Warnung und Information sowie Entwarnung der Bevölkerung bei außergewöhnlichen Ereignissen und im Katastrophenfall als notwendig erachtet wird.
- Die unter Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a bis d genannten Sirenen und Sirenensteuerempfänger sind nur zuwendungsfähig, wenn sie den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR-BOS zu beziehen beim Polizeitechnischen Institut [PTI] bei der Polizei-Führungsakademie, Postfach 480 353, 48080 Münster oder einsehbar im Internetauftritt des PTI), der BDBOS-Zertifizierungsverordnung (BDBOSZertV) vom 17. Dezember 2010 (BGBI. I S. 2120), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist sowie den

DIN-Normen, insbesondere für Sirenen und Schall-druckpegel, entsprechen und zusätzlich zu dem bestehenden Netz über das TETRA BOS-Digitalfunknetz angesteuert werden können. Der Erlass zur Ansteuerung von Sirenen über den Digitalfunk BOS im Freistaat Sachsen vom 18. Oktober 2022, in der jeweils aktuellen Fassung, ist zu beachten.

- Zuwendungen werden nur für die unter Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a bis d genannten Sirenen und Sirenensteuerempfänger gewährt, welche die Wiedergabe der vom Staatsministerium des Innern festgelegten landeseinheitlichen Sirenensignale gewährleisten.
- Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Bereitschaft besteht, die Sirenen in das Modulare Warnsystem (MoWaS) dauerhaft einbinden zu lassen (die tatsächliche Einbindung erfolgt zu gegebener Zeit durch den Bund).
- Soweit der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks oder der baulichen Anlage ist, auf welchem oder auf welcher die Sirene beziehungsweise Sirenenanlage installiert wird, soll eine dauerhafte zweckentsprechende Nutzung zur Erreichung des Förderzweckes sichergestellt werden.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.
- Der Fördersatz beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt. Die maximale Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anlage.
- 4. Zuwendungen können abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 10 000 Euro und weniger beträgt.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Eine Verrechnung zwischen verschiedenen gef\u00forderten Anlagen ist nicht m\u00f6glich. Die F\u00f6rdersumme eines Standortes ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort \u00fcbertragbar.
- 2. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Bewilligungsbehörde der genaue Standort anhand eines einheitlich festgelegten Koordinatensystems der neu errichteten oder ertüchtigten Sirene mitgeteilt wird. Dies hat spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfolgen. Die Festlegung eines einheitlichen Koordinatensystems erfolgt durch das Staatsministerium des Innern. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde beziehungsweise eines Stadtteils oder eines Landkreises beziehungsweise einer Kreisfreien Stadt ansteuern lässt.

VII. Verfahren

1. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres über die zuständigen Landkreise sowie durch die Kreisfreien Städte bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Anträge auf Zuwendungen bis 29. September 2023 über die zuständigen Landkreise sowie durch die Kreisfreien Städte bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vor Antragstellung nehmen die Landkreise und Kreisfreien Städte eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen ihrer Städte und Gemeinden beziehungsweise ihrer eigenen Maßnahmen anhand der ihnen durch die Bewilligungsbehörde zugeteilten Fördermittel (einschließlich der Berücksichtigung von Reservemaßnahmen, falls Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft werden) vor. Diese priorisierten Maßnahmen sind Grundlage der Antragstellung an die Bewilligungsbehörde. Der maximale Förderrahmen pro Landkreis und Kreisfreier Stadt bestimmt sich zu 35 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 65 Prozent nach der Gebietsfläche des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt nach Maßgabe der Daten des Statistischen Landesamtes zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres. Der Förderrahmen wird anhand der im Haushaltsplan veranschlagten Fördermittel durch das Staatsministerium des Innern festgelegt. Eine Übersteigung des maximalen Förderrahmens ist möglich, wenn die Fördermittel durch die Landkreise beziehungsweise Kreisfreien Städte nicht vollständig ausgeschöpft

Sofern die Fördermittel auch unter Berücksichtigung von Reservemaßnahmen nicht ausgeschöpft werden, wird das Staatsministerium des Innern eine weitere Antragsfrist bekannt geben.

Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer IV der Richtlinie sind auf dem vom Staatsministerium des Innern vorgegebenen Antragsformular zu bestätigen.

- Bewilligungsverfahren Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
- 3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Sirene beziehungsweise Sirenenanlage. Hierzu ist der Auszahlungsantrag gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des Erstattungsverfahrens gemäß Nummer 7.4 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- 4. Verwendungsnachweisverfahren
 - a) Der Zuwendungsempfänger hat als Verwendungsnachweis für jede geförderte Sirene oder Sirenenanlage ein vom Staatsministerium des Innern vorgegebenes Formblatt gemeinsam mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
 - b) Durch die Bewilligungsbehörde ist dem Staatsministerium des Innern jeweils zum Stand 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres eine vorgegebene Übersicht zu den ausgewählten Fördervorhaben mit Angaben insbesondere über Projektart (Neustandort, Ersatzanlage oder Modernisierung einer Anlage), konkreten Standort anhand eines vom Staatsministerium des Innern einheitlich

festgelegten Koordinatensystems und die Höhe der geförderten und abgerufenen Ausgaben zu übermitteln.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

 Die Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die nicht vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurden. Als Beginn gilt der Zeitpunkt des unbedingten Vertragsschlusses (keine auflösende oder aufschiebende Bedingung nach § 158 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 5. Juli 2023

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

(zu Ziffer V Nummer 3)

Höhe der maximalen Förderbeträge (brutto)

Sirenen in Dach-/ Gebäudemontage (oder Flachdach, Dreibein)	Förderung
Sirene	
Errichtungskosten*	
Sirenensteuergerät	
Gesamt	15.400 €

Sirene als freistehende Masterrichtung	Förderung
Sirene	
Errichtungskosten*	
Sirenensteuergerät	
Mastkosten**	
Gesamt	22.600 €

Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gemäß Anforderung	Förderung
Sirenensteuergerät	
Installation	
Gesamt	2.500 €

- Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (zum Beispiel Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufroste, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung et cetera. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.
- ** Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten.

Aufrüstung bestehender Sirene in Dach-/Gebäudemontage (oder Flachdach, Dreibein)	Förderung
Steuersystemeinheit Umrüstsatz***	
Montagekosten*	
Gesamt	3.800 €

Aufrüstung bestehender Sirene als freistehende Masterrichtung	Förderung
Steuersystemeinheit Umrüstsatz***	
Verteilerschrank Outdoor	
Montagekosten*	
Gesamt	4.700 €

^{***} Die Steuersystemeinheit Umrüstsatz enthält unter anderem Kosten für Netzteil, Empfangsgeräte, Treiber, Akkus.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der RL-Kulturförderung

Vom 29. Juni 2023

I.

Die RL-Kulturförderung vom 25. Januar 2002 (Sächs-ABI. S. 298), die durch die Richtlinie vom 29. Januar 2020 (Sächs-ABI. S. 146) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (Sächs-ABI. SDr. S. S 167), wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1, Anstrich 4 wird wie folgt gefasst:
 - "– Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)"
- 2. Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:
 - "5.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie gemäß Nummer 1 Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung. Ab dem 1. Januar 2025 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung abweichend von Nummer 7.1 gemäß Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung als Vorauszahlung infolge der Eigenart des Fördergegenstandes, da die Zuwendungsempfänger ohne Gewinnerzielungsabsicht im nichtinvestiven kulturellen sowie bildungspolitischen Bereich tätig sind. Auszahlungsanträge des Zuwendungsempfängers werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Für die Auszahlung von Teilbeträgen gilt die in Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung genannte Untergrenze von 1000 Euro für Voraus- beziehungsweise Teilauszahlungen nicht."

11.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2023 in Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2023

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz

Vom 4. Juli 2023

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 11. Juli 2011 (SächsABI. S. 1051), die zuletzt durch die Richtlinie vom 21. Dezember 2021 (SächsABI. 2022 S. 40) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 167) wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 und § 70 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (Sächs-GVBI. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBI, S. 324), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. April 2013 (Sächs-GVBI. S. 239) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178) und dieser Richtlinie Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz."
- 2. Ziffer VII Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - a) Der Antrag auf Auszahlung kann frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden.
 - b) Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 7 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsi-

- schen Haushaltsordnung die Auszahlung der Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1, 2, 4 und 5 auf Antrag in einer Summe. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendungsmittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungswecks benötigt werden. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2025 findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
- Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 darf abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften die Auszahlung der Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 3 und 6 auf Antrag nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Dabei sind Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber anteilig entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtfinanzierung einzusetzen; Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Auszahlung der Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 6 darf bei längerfristigen Vorhaben grundsätzlich nur in Teilbeträgen erfolgen. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2025 findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger das Auszahlungsverfahren nach Nummern 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummern 7.1 und 7.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung."

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2023

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund

Vom 29. Juni 2023

l. Änderung der Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund

Die Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund vom 8. Oktober 2020 (SächsABI. S. 1254), die zuletzt durch die Richtlinie vom 20. Dezember 2022 (SächsABI. 2023 S. 75) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 211), wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. In den Jahren 2020 und 2021 gewährt der Bund den Ländern im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes aus dem Bundessondervermögen "Kinderbetreuungsausbau". Zur Umsetzung dieses Programms gewährt der Freistaat Sachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI.
- S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABI. S. 434) geändert worden sind und nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 136) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie."
- In Ziffer IV Nummer 4 wird die Angabe "30. Juni 2023" durch die Angabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
- In Ziffer VIII wird die Angabe "30. Juni 2023" durch die Angabe "31. Dezember 2023" ersetzt.

||. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2023 in Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2023

Staatsminister für Kultus Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung im Rahmen des ESF Plus 2021–2027 (ESF Plus-Richtlinie Fachkräftesicherungslotse)

Vom 27. Juni 2023

l. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Hebung von Potenzialen sowie zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Fachkräftesicherung in Sachsen auf der Grundlage des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027.
- 2. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs im Freistaat Sachsen trägt das ESF Plus-Programm "Fachkräftesicherungslotse" zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Verbreitung von Unterstützungsangeboten, Analyse-Tools und nachhaltigen Instrumenten zur Fachkräftesicherung bei. Langfristig zielen die geförderten Maßnahmen auf die Verbesserung beschäftigungsfreundlicher Rahmenbedingungen zur Fachkräftegewinnung und -bindung ab. Weiterhin sollen die geförderten Maßnahmen zur Stärkung der Arbeitgeberattraktivität beispielsweise durch strategische Personalarbeit in Umsetzung der Fachkräftestrategie 2030 für den Freistaat Sachsen beitragen.
- Es gelten die Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung eines Beratungsangebots zur Hebung von Potenzialen und zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Fachkräftesicherung in Sachsen (sogenannter Fachkräftesicherungslotse), das heißt:

- Bereitstellung und Durchführung von Erst- und Verweisberatungen für Unternehmen und Beschäftigtenvertretungen zu allen Themen der Fachkräftesicherung und Guter Arbeit, die sich an den Unternehmensbedarfen ausrichten, insbesondere zur
 - Implementierung und Ausbau von Instrumenten der strategischen Personalarbeit bei sächsischen Arbeitgebern,

- Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität,
- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung,
- Einführung und Stärkung Guter Arbeit im Unternehmen (zu den Faktoren von Guter Arbeit gehören: Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung; angemessene Arbeitsbedingungen mit leistungsgerechter Entlohnung, insbesondere durch Stärkung der Tarifbindung; hohes Qualifikationsniveau, lebenslanges Lernen; moderner Arbeits- und Gesundheitsschutz, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Soziale Teilhabe und Chancen für alle) und
- Unterstützung der Integration von Personen, die am ersten Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, mit dem Ziel, diese Erwerbspersonenpotenziale für den sächsischen Arbeitsmarkt nutzbar zu machen (unter anderem Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationsbiografie), sowie
- Anbahnung und Vorbereitung der Erst- und Verweisberatungen nach Ziffer II Buchstabe a.

Die Förderschwerpunkte a und b sind kumulativ. Eine Förderung von Projekten, die lediglich die Anbahnung und Vorbereitung der Erst- und Verweisberatungen abdecken, ist nicht vorgesehen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger, die vergleichbare Vorhaben bereits durchführen oder durchgeführt haben. Der Träger ist als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts beziehungsweise natürliche Person mit Unternehmereigenschaft mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen organisiert. Kommunale Gebietskörperschaften sind nicht Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

. Zielgruppe der Maßnahmen sind kleine und mittlere Unternehmen sowie Beschäftigtenvertretungen (im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes) in KMU. Hierbei entsprechen die zu beratenden Unternehmen gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission der zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG). Die zu beratenden Unternehmen haben ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Freistaat Sachsen.

 Im Zuwendungsantrag hat der Antragstellende darzulegen, dass er dafür Sorge trägt, dass das für die Projektdurchführung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügt.

∨. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben:
 - a) Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn- beziehungsweise Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).
 - b) Die Sach- und Verwaltungsausgaben werden als Erstattung der tatsächlich beim Begünstigten entstandenen förderfähigen Ausgaben im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Es gelten die Vorgaben zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Kosten nach Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie.
- Gefördert werden bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Beratungsgespräche sollen vorrangig bei den Beratungssuchenden vor Ort oder als Videokonferenzen durchgeführt werden.
- Im Zuge der Erst- und Verweisberatungen informieren die Berater und Beraterinnen über verschiedene Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung und -gewinnung und beraten Unternehmen und Beschäftigtenvertretungen im Hinblick auf die Umsetzung konkreter Schritte.
- Die Erst- und Verweisberatungen sind entsprechend den Voraussetzungen und Bedarfen der jeweiligen Unternehmen beziehungsweise Beschäftigtenvertretungen so auszugestalten, dass sie
 - Beratungssuchende für die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf den demografischen, strukturellen und werteorientierten Wandel sensibilisieren,
 - b) aktuelle Herausforderungen der Fachkräftesicherung adressieren,
 - Auf- und Ausbau von Instrumenten strategischer Personalarbeit in Sachsen mittels der angebotenen Beratung unterstützen,
 - d) Gute Arbeitsbedingungen in den Unternehmen fördern,
 - e) Maßnahmen und Empfehlungen anhand der spezifischen Herausforderungen des beratungssuchenden Unternehmens entwickeln, die dem Un-

- ternehmen und dessen Beschäftigtenvertretungen Hilfe zur Selbsthilfe geben, bspw. zur Etablierung familienfreundlicher Strukturen und gleichberechtigter Teilhabe aller Geschlechter, zum Erhalt und zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitgeberattraktivität oder strategischer Personalarbeit und strukturierter Personalentwicklung (Erstberatung) und
- Beratungssuchende zielgenau in weiterführende Unterstützungsangebote und Netzwerke vermitteln und hierfür den Kontakt bereitstellen (Verweisberatung).
- Die Inhalte und Ergebnisse der Beratungen werden jeweils mittels eines vorgegebenen Beratungsprotokolls dokumentiert.
- 5. Die Anbahnung der Beratungsgespräche erfolgt insbesondere über das Webportal des Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS). Der Vorhabenträger erhält Zugang zu diesem Portal des ZEFAS und bedient ein Kontaktsystem für Beratungssuchende, über das die Erst- und Verweisberatungen vorrangig ausgelöst werden. Weitere Formen der Zielgruppenansprache sind möglich.
- Die Gesamtbetreuungsdauer pro Förderfall pro KMU beziehungsweise pro Beschäftigtenvertretung beträgt bis zu vier Tagewerke beziehungsweise 32 Stunden.
- Die Beratung ist branchenoffen und barrierefrei zu gestalten.
- Die Laufzeit der jeweiligen Beratung beträgt in der Regel 6 Monate ab Kontaktaufnahme des beratungssuchenden Unternehmens/der beratungssuchenden Beschäftigtenvertretung. Wiederholte Beratungen zum gleichen Themenschwerpunkt sind ausgeschlossen.
- Der Bewilligungszeitraum kann bis zu 36 Monaten betragen. In begründeten Fällen kann in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle die Bewilligungszeitraum mehr als 36 Monate umfassen.

VII. Verfahren

 Ansprechpartner f
ür Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die

Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)

Geschäftsadressen

Gerberstraße 5 Pirnaische Straße 9 04105 Leipzig 01069 Dresden

Telefon: 0341 70292-0 Telefon: 0351 4910-4930

Telefax: 0351 4919-1015

E-Mail: servicecenter_sf@sab.sachsen.de

Internet: www.sab.sachsen.de

- 2. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - a) Zur Einreichung von Anträgen wird mittels Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt aufgefordert. Es werden Stichtage festgelegt, die auch auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht werden. Nicht bis zum Stichtag oder ohne vorherige Aufforderung eingereichte Anträge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
 - Als Bestandteil des Antrags ist eine Projektskizze einzureichen, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer IV. sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Ziffer VI Nummer 1 bis 9 berück-

- sichtigt. Weiterhin enthält die Projektskizze eine Darstellung des Bedarfs und der Zusätzlichkeit des Vorhabens gegenüber bestehenden Beratungsangeboten zur Fachkräftesicherung.
- Die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren.
 - Für das Auswahlverfahren ist bei der Bewilligungsstelle eine Projektskizze einzureichen. Die Vorgaben zu Struktur und Inhalt der Projektskizze sind der Bekanntmachung nach Buchstabe Ziffer VII Nummer 2 Buchstabe a zu entnehmen.
 - Nach Eingang der Projektskizze erfolgt eine formale Prüfung durch die Bewilligungsstelle.
 - Eine fachliche Stellungnahme und Auswahl der Projektskizzen erfolgt durch die Bewilligungsstelle und das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf der Grundlage einer Matrix zur fachlichen Bewertung. Die fachlichen Bewertungskriterien sind der Bekanntmachung nach Ziffer VII Nummer 2 Buchstabe a zu entnehmen.
 - Projektskizzen, die keine positive Auswahlentscheidung erhalten, können im weiteren Förderverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Antragssteller werden schriftlich darüber durch die Bewilligungsstelle informiert.
 - Bei einer positiven Auswahlentscheidung werden die Antragssteller schriftlich durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung eines förmlichen Förderantrages aufgefordert.
 - Die Form der Antragstellung und eine vollständige Aufstellung aller Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, sind im Internet unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.

- d) Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
- 3. Verwendungsnachweisverfahren
 - a) Der Zuwendungsempfänger hat einen Sach- und Evaluationsbericht auf der Grundlage der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zu erstellen. Der Evaluationsbericht wertet die Beratungsprotokolle aus und enthält Angaben zu den Ergebnissen der Beratungen und den Beratungsgegenständen und ist mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann die Beratungsprotokolle im Einzelfall anfordern.
 - b) Abweichend von Nummer 6.1 der NBest-EU ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Zwischennachweise sind zugelassen.
 - Bei Förderung mittels Kosten je Einheit (Personalkostenpauschale) sind die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid definierten Bezugseinheiten nachzuweisen.

VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen (Förderrichtlinie Regionales Wachstum)

Vom 4. Juli 2023

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe
 dieses Biehtlick
 - a) dieser Richtlinie,
 - den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimb) mungen, insbesondere nach §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI, S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABI. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt geändert worden ist durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

- Zuwendungen im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang Just Transition Fund (JTF) dienen der Umsetzung des Programms "EFRE/JTF Programm 2021-2027 Sachsen" und werden darüber hinaus nach den Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 (SächsABI. 1723), in der jeweils geltenden Fassung gewährt, soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Die verwendeten vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalfinanzierung) basieren auf Artikel 54 a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den

Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitika (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebetrags ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung (vergleiche Artikel 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).
- Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize gegeben werden, um die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit bestehender kleiner Unternehmen in den Landkreisen des Freistaats Sachsen (zum Beispiel durch Vorhaben zur Anpassung an die Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung) zu verbessern und Dauerarbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen.
- 6. Mit den Zuwendungen aus dem JTF sollen KMU bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Braunkohleausstiegs und der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen als Beitrag zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt werden, um Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 zu bewältigen.
- Mittel aus dem JTF werden ausschließlich für Investitionsvorhaben im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig), im Lausitzer Revier (Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz) und der Kreisfreien Stadt Chemnitz eingesetzt.
- Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsvorhaben

- a) zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
- b) zum Ausbau der Kapazität einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen).
- zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,

 zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Die Begriffe "Produktion" und "Produkte" schließen Dienstleistungen und deren Erbringung mit ein.

III. Zuwendungsempfänger

- 1. Zuwendungsempfänger sind für Zuwendungen
 - a) im Rahmen des JTF in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Leipzig und Nordsachsen kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
 - b) im Rahmen der Landesförderung in den übrigen Landkreisen kleine Unternehmen

der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die einer der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Branchen angehören.

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des jeweiligen Landkreises durchgeführt werden.

- Für Zuwendungen im Rahmen des JTF sind zudem Zuwendungsempfänger kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe in der Stadt Chemnitz, die einer der in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Branchen angehören.
 - Das Vorhaben muss auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz durchgeführt werden.
- 3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
 - b) Unternehmen, an denen Banken, Versicherungen, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder Kommunen Anteile halten,
 - Franchise-Nehmer, sofern die Anzahl der mit dem Franchise-Konzept verbundenen Unternehmen 50 übersteigt.
 - d) Einrichtungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - e) Unternehmen, die einer in den Anlagen 2 und 4 aufgeführten Branchen zugeordnet werden, die bereits eine Zuwendung aus der einzelbetrieblichen Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Richtlinie GRW RIGA) erhalten haben.

Von Buchstabe b bleiben Beteiligungen von Regionalen Beteiligungsgesellschaften, die der Wirtschaftsförderung dienen (zum Beispiel Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen (MBG), Sächsische Beteiligungsgesellschaft (SBG), SIB Innovations- und Beteiligungsgesellschaft mbH), unberührt.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

- Ein Investitionsvorhaben darf nur dann gefördert werden, wenn mit diesem eine Steigerung der betrieblichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit verbunden ist. Dies ist der Fall, wenn mit dem Vorhaben mindestens eines der folgenden Ziele erreicht werden soll:
 - a) Erweiterung des Angebotes (zum Beispiel Erweiterung des Leistungs-/ Warenangebots, Erweiterung des Kundenstamms) oder

- b) Umsatzausweitung oder
- c) Prozessoptimierung oder
- d) Verbesserung der Angebotsqualität (zum Beispiel höhere Wertigkeit des Leistungs- beziehungsweise Warenangebots, Spezialisierung, Verbesserung des Kundennutzens/-erlebniswertes).

Die mit dem Investitionsvorhaben beabsichtigte Steigerung der betrieblichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist im Antrag darzulegen. Das beinhaltet auch Erläuterungen zur bisherigen Entwicklung des Unternehmens, zu seinen wirtschaftlichen Perspektiven sowie zu den erwarteten Effekten der geplanten Investition.

Für Investitionsvorhaben im Rahmen des JTF muss zudem dargelegt werden, wie die Investition zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Strukturwandels aufgrund des Braunkohleausstiegs beiträgt.

- Der Investitionsbetrag muss mindestens 20 000 Euro umfassen.
- Zusätzlich muss der Investitionsbetrag entweder
 - a) bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigen oder
 - mindestens zehn Prozent des jahresdurchschnittlichen Umsatzes (ohne Umsatzsteuer) der letzten drei Jahre betragen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater zu bestätigen. Bei Errichtungsinvestitionen gelten die genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.

- Bei Unternehmen, die einer in den Anlagen 2 und 4 aufgeführten Branchen zugeordnet werden, muss der Investitionsbetrag unterhalb einer Höhe von 50 000 Euro liegen.
- Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn das Unternehmen beziehungsweise das beantragte Vorhaben einen Beitrag sowohl zur ökologischen als auch zur sozialen Nachhaltigkeit leistet.
 - Ein ökologisch nachhaltiger Beitrag im Sinne dieser Richtlinie wird geleistet, wenn
 - aa) das Vorhaben energieeffizient, ressourcenschonend beziehungsweise ressourceneffizient ist oder
 - bb) das Vorhaben möglichst niedrige umweltschädliche Emissionen erzeugt oder
 - cc) das Vorhaben eine Anpassung an Folgen des Klimawandels beziehungsweise erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber Klima- und Umweltrisiken bedeutet oder
 - dd) das Unternehmen in einer Branche t\u00e4tig ist, welche auf Sicherung \u00f6kologisch nachhaltiger, zukunftsf\u00e4higer, klimafreundlicher oder innovativer Technologien und Produkte ausgerichtet ist oder
 - ee) im Unternehmen ein Nachhaltigkeitskonzept umgesetzt wird oder
 - ff) das Vorhaben weitere sonstige Beiträge zum Umweltschutz leistet (zum Beispiel andere Beiträge zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, Beiträge zum integrierten Umweltschutz und zur Ressourcenschonung, Teilnahme des Unternehmens an Klimaschutzprogrammen, das Produktdesign entspricht den Leitlinien des Umweltbundesamtes für eine umweltgerechte Produktgestaltung, wesentlicher Beitrag zu den sechs Umweltzielen

- gemäß Artikel 9 VO (EU) 2020/852 anhand der Kennzahlen der VO (EU) 2020/852 sowie der del. VO (EU) 2021/2139 zur Ergänzung der VO (EU) 2020/852).
- Ein sozial nachhaltiger Beitrag im Sinne dieser Richtlinie wird geleistet, wenn
 - aa) das Unternehmen die Zahl der Dauerarbeitsplätze innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung um nicht mehr als 15 Prozent reduziert hat oder
 - bb) die Bezahlung der Mitarbeitenden unter Anwendung beziehungsweise in Anlehnung an die jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen erfolgt oder
 - cc) das Unternehmen sich auf dem Gebiet der betrieblichen Aus- und Weiterbildung engagiert und den Auszubildenden eine Übernahmeperspektive eröffnet oder
 - dd) im Unternehmen eine aktive betriebliche Mitbestimmung stattfindet oder
 - das Unternehmen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie f\u00f6rdert oder
 - ff) das Unternehmen Frauen und Männern gleiche Aufstiegschancen eröffnet oder
 - gg) das Unternehmen Investitionen in die Barrierefreiheit von Produkten, Dienstleistungen oder der Betriebsstätte tätigt.
- 6. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der Gesamtfinanzierung betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten. Darin enthalten sein muss grundsätzlich ein Eigenmittelanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens zehn Prozent der Gesamtfinanzierung.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben in Ladengeschäften mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 1 200 Quadratmetern.
- Sofern nichts anderes bestimmt erfolgt der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen durch Eigenerklärungen im Antrag.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Art der Zuwendung
 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Umfang der Förderung

- Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- Zuwendungsfähig sind Investitionen, die zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

 Zusätzlich zuwendungsfähig sind bei Investitionen im Rahmen des JTF gemäß Ziffer V Nummer 8 Sätze 2 und 3 (De-minimis) die indirekten Kosten des Fördervorhabens, zum Beispiel die Verwaltungskosten des Investitionsvorhabens. Sie betragen als Pauschalfinanzierung sieben Prozent der förderfähigen direkten Kosten des Investitionsvorhabens gemäß Ziffer V Nummer 4.

- 4. Zu den zuwendungsfähigen Investitionen gehören:
 - a) die direkten tatsächlichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (zum Beispiel Gebäude, Anlagen, Maschinen) sowie
 - b) die direkten tatsächlichen Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Sie sind nur förderfähig, wenn:
 - aa) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - bb) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, für die die Förderung gewährt wird, genutzt werden.
- 5. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) Kosten des Grundstückserwerbs,
 - b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
 - Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen),
 - Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe (zum Beispiel durch Verbrennungsmotoren angetriebene Fahrzeuge und Maschinen),
 - e) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
 - f) Kosten für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter,
 - g) geringwertige Wirtschaftsgüter, welche im Sinne von § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 3634) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und damit steuermindernd geltend gemacht werden,
 - h) Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Verfahrens oder Sale-and-Lease-back-Verfahrens angeschafft werden (mit Ausnahme der Darstellung als reines Finanzierungsgeschäft),
 - Wirtschaftsgüter, die dazu dienen, Dritten im Rahmen eines Mietverhältnisses überlassen zu werden,
 - j) Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen,
 - k) Planungsleistungen, Bodenuntersuchungen sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen,
 - I) Gebühren und Finanzierungskosten aller Art sowie
 - m) Umsatzsteuer.
- 6. Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungen (zum Beispiel nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBI. I S. 3634]) von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen. Die Verlagerung eines Betriebes aus einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ist von der Förderung ausgeschlossen.

- Höhe der Zuwendung bei einer Landesförderung Erfolgt eine Förderung mit Landesmitteln, beträgt die Höhe der Zuwendung für ein Investitionsvorhaben als Anteil an den zuwendungsfähigen Kosten
 - a) in den Regionalfördergebieten gemäß Randzeichen 175 der Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/ C 153/01; im folgenden nur Regionalfördergebiete) der Landkreise bis zu 30 Prozent,
 - b) außerhalb der Regionalfördergebiete der Landkreise bis zu 20 Prozent,
 - außerhalb der Regionalfördergebiete der Landkreise bis zu 30 Prozent, wenn das Investitionsvorhaben als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt wird.

Im Falle einer Unternehmensnachfolge kann die Höhe der Zuwendung unabhängig von der Zuordnung zu einem Fördergebiet auf Grundlage der Verordnung (EU) 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Dies gilt für Vorhaben nach Ziffer II innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übernahme.

Die Höhe der Zuwendung darf 500 000 Euro nicht übersteigen.

- Höhe der Zuwendung im Rahmen einer Förderung mit Mitteln des JTF
 - Erfolgt eine Förderung mit Mitteln des JTF, beträgt die Höhe der Zuwendung für ein Investitionsvorhaben als Anteil an den zuwendungsfähigen Kosten
 - a) in den Landkreisen Bautzen und Görlitz bis zu 45 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 35 Prozent für mittlere Unternehmen,
 - in den Regionalfördergebieten der Landkreise Leipzig und Nordsachsen bis zu 35 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 25 Prozent für mittlere Unternehmen.
 - in den Regionalfördergebieten der Kreisfreien Stadt Chemnitz bis zu 30 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 20 Prozent für mittlere Unternehmen und
 - außerhalb der Regionalfördergebiete in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen und der Kreisfreien Stadt Chemnitz bis zu 20 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 10 Prozent für mittlere Unternehmen,
 - e) außerhalb der Regionalfördergebiete der Kreisfreien Stadt Chemnitz bis zu 30 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 20 Prozent für mittlere Unternehmen, wenn das Investitionsvorhaben als De-minimis-Beihilfe gewährt wird.

Unabhängig von der Zuordnung zu einem Fördergebiet beträgt die Höhe der Zuwendung in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Leipzig und Nordsachsen bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, wenn die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Im Falle einer Unternehmensnachfolge kann die Höhe der Zuwendung in der Stadt Chemnitz unabhängig von der Zuordnung zu einem Fördergebiet als De-minimis-

der Zuwendung in der Stadt Chemnitz unabhängig von der Zuordnung zu einem Fördergebiet als De-minimis-Beihilfe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Dies gilt für Vorhaben nach Ziffer II innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übernahme.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

 Das Vorhaben soll nach einer Bewilligung kurzfristig begonnen und grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten nach Beginn beendet werden.

- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entspricht.
- 3. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfe geltende Fördersatz nicht überschritten wird.
- 4. Unzulässig sind
 - a) Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Zusammenhang stehen sowie
 - b) Beihilfen an ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- 5. Abweichend von Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung für Zuwendungen aus Landesmitteln beziehungsweise abweichend zu Nummer 5.3 EU-Rahmenrichtlinie für Zuwendungen aus dem JTF müssen die geförderten Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.
- Mit den Investitionsvorhaben müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Dauerarbeitsplätze für drei Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

VII. Verfahren

- . Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank Förderbank (SAB).
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Erstattung der Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Einem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Identifikation,
 - b) Gewerbeanmeldung,
 - c) Registerauszug,
 - d) KMU-Bewertung und
 - e) Ermittlung Dauerarbeitsplätze zur Antragstellung.

- 4. Für aus Landesmitteln finanzierte Vorhaben gilt,
 - a) dass mit dem Vorhaben begonnen werden kann, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungstelle eingegangen ist und
 - b) dass Nummer 3 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung findet.
- 5. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung von aus JTF-Mitteln bewilligten Zuwendungen erfolgt nach den Vorhaben von Nummer 6.3 der EU-Rahmenrichtlinie.

Zuwendungen der Landesförderung werden auf Antrag und nur für bereits bezahlte Rechnungen ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

6. Der Nachweis der indirekten Kosten gemäß Ziffer V Nummer 3 Satz 2 erfolgt über die nachgewiesenen di-

- rekten förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens als Bezugseinheit.
- Abweichend von 6.4.2 der EU-Rahmenrichtlinie wird bei Vorhaben im Rahmen des JTF auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichtet.
- Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger die Wirkung der Investition insbesondere hinsichtlich des mit der Investition verbundenen Ziels (vergleiche Ziffer IV Nummer 1) darzustellen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2023

Förderfähige Branchen A

Kode	Bezeichnung
10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung
10.71	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)
38.2	Abfallbehandlung und -beseitigung
F (41-43)	Baugewerbe
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
46.1	Handelsvermittlung
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
49.32	Betrieb von Taxis
49.42	Umzugstransporte
52.1	Lagerei
52.21	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr
52.22	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt
52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt
52.24	Frachtumschlag
52.29.1	Spedition
52.29.2	Schiffsmaklerbüros und -agenturen
53	Post-, Kurier- und Expressdienste
56	Gastronomie
58.1	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
60	Rundfunkveranstalter
61	Telekommunikation
68	Grundstücks- und Wohnungswesen
71.11	Architekturbüros
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen
N (77-82)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
85.5	Sonstiger Unterricht
85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
86.90.2	Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen
86.90.3	Heilpraktikerpraxen
86.90.9	Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports
93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie nicht überwiegend dem Tourismus zugute kommen
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen

Förderfähige Branchen B

Kode	Bezeichnung
10.2	Fischverarbeitung
10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung
10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten
10.5	Milchverarbeitung
10.6	Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10.72	Herstellung von Dauerbackwaren
10.73	Herstellung von Teigwaren
10.8	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln
10.9	Herstellung von Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung, soweit "Stahlindustrie" nicht nach Artikel 13 Buchstabe a i. V. m. Arikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen
25.1	Stahl- und Leichtmetallbau
25.2	Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen
25.3	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)
25.5	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
25.6	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.
25.7	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen
25.9	Herstellung von sonstigen Metallwaren
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau (außer 30.4), soweit nicht als Schiffbau nach Artikel 13 Buchstabe a) AGVO ausgeschlossen
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
38.3	Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
46.5	Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
46.6	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör

46.7	Sonstiger Großhandel
46.9	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt
52.29.9	Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.
55	Beherbergung
58.2	Verlegen von Software
59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik
59.13	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)
59.2	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
63	Informationsdienstleistungen
70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
71.12	Ingenieurbüros
71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE-Dienstleistungen für die Wirtschaft erbracht werden
73	Werbung und Marktforschung
93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung, soweit sie überwiegend dem Tourismus zugute kommen

Förderfähige Branchen in Chemnitz A

Kode	Bezeichnung
43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
47.61	Einzelhandel mit Büchern
47.62	Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
47.79.2	Antiquariate
58.1	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
60	Rundfunkveranstalter
71.11	Architekturbüros
74.1	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
74.2	Fotografie und Fotolabors
74.3	Übersetzen und Dolmetschen
77.22	Videotheken
85.52	Kulturunterricht
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck

Förderfähige Branchen in Chemnitz B

Kode	Bezeichnung
14.13	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung
14.19	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.
16.29	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)
18.14	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
23.12	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
23.7	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.
24	Metallerzeugung und -bearbeitung, soweit "Stahlindustrie" nicht nach Artikel 13 Buchstabe a i. V. m. Arikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen
25.1	Stahl- und Leichtmetallbau
25.2	Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen
25.3	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)
25.5	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
25.6	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.
25.7	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen
25.9	Herstellung von sonstigen Metallwaren
28	Maschinenbau
32.1	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen
32.2	Herstellung von Musikinstrumenten
32.4	Herstellung von Spielwaren
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik
59.13	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)
59.2	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien
62.01	Programmierungstätigkeiten
63.12	Webportale
63.91	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros
72	Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE-Dienstleistungen für die Wirtschaft erbracht werden
73.1	Werbung

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage der Artikel 14 AGVO und Artikel 17 AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwelle für regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO zu beachten

Die Verlagerung eines Betriebes aus einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ist von der Förderung ausgeschlossen.

5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- die Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

8. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

9. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 14 AGVO

Beihilfefähig sind Kosten im Sinne des Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, Absatz 6 Buchstabe b und Absatz 8 AGVO.

10. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 17 AGVO

Beihilfefähig sind Kosten im Sinne des Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 AGVO.

11. Beihilfehöchstintensitäten nach Artikel 14 AGVO

Bei der Förderung ist die Beihilfehöchstintensität gemäß Artikel 14 Absatz 12 zu beachten.

12. Beihilfehöchstintensitäten nach Artikel 17 AGVO

Bei der Förderung sind die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 17 Absatz 6 Buchstaben a und b zu beachten.

Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Gründungsinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen – ESF Plus-FRL GRI)

Vom 30. Juni 2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Gründungsinitiativen der sächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021–2027.

Die Gründungsinitiativen sollen dazu beitragen, dass an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen eine Kultur der Selbstständigkeit, der Eigeninitiative und des unternehmerischen Denkens etabliert beziehungsweise weiterentwickelt werden kann. Dazu gehören der Austausch und die Verzahnung sowohl mit den gegebenenfalls bestehenden Initiativen und Angeboten an der jeweiligen Hochschule und Forschungseinrichtung als auch die Zusammenarbeit mit weiteren gründungsunterstützenden Einrichtungen (wie zum Beispiel der futureSAX GmbH) und Initiativen im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie mit Unternehmen.

Damit werden die beschäftigungspolitischen Ziele der Förderung unternehmerischen Denken und Handelns sowie arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen verfolgt.

- 1.2 Der Freistaat Sachsen gewährt hierfür Zuwendungen nach
- 1.2.1 Maßgabe dieser Förderrichtlinie und
- 1.2.2 §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.2.3 der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABI. 2022 S. 2) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung;
- 1.2.4 den Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 (SächsABI. S. 1723), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.3 Die Zuwendung wird im Rahmen von Nummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABI. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) beihilfefrei gewährt.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Diese F\u00f6rderrichtlinie wird aus Mitteln des ESF Plus unterst\u00fctzt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Gründungsinitiativen/Standardvorhaben und Gründungsinitiativen/innovative Vorhaben zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Aktivitäten der Gründungsinitiativen, die zu den Pflichtaufgaben der Antragsteller gehören.
- 2.3 Zielgruppe der Gründungsinitiativen sind potenzielle Gründerinnen und Gründer. Das sind Studierende, Absolventen, Promovenden oder wissenschaftliches Personal vorrangig aus natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen an Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Gründungsinitiativen können von mehreren Einrichtungen gemeinsam durchgeführt werden (Kooperationsvorhaben), dabei sind Kooperationsverantwortliche und Kooperationspartner zu benennen. Ein Wechsel der Kooperationspartner innerhalb der Vorhabenslaufzeit ist möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Standardvorhaben, deren Aktivitäten mindestens drei der folgenden Themenbereiche zugeordnet werden können:
- 4.1.1 Generierung und Umsetzung von Ideen für Unternehmensgründungen aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen, insbesondere durch:
- 4.1.1.1 Umsetzung und Weiterentwicklung von Ideenwettbewerben und Businessplankollegs,
- 4.1.1.2 Ideenwerkstätten, insbesondere auch unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen,

- 4.1.2 Begleitende Beratung und Unterstützung von potenziellen Gründerinnen und Gründern; dieses Beratungskonzept ist gekennzeichnet insbesondere durch:
- 4.1.2.1 Aufbau spezifischer Beratungsangebote auch unter Einbeziehung markt- und technologiefeldbezogener Expertise (zum Beispiel von Technologiegründungszentren und -agenturen, Patentinformationszentren, Patentverwertungsagenturen, Business Angels),
- 4.1.2.2 Technologie-Screening und -Scouting, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen zu verstärken (zum Beispiel durch das Aufspüren von innovativen, wirtschaftlich verwertbaren Ideen),
- 4.1.2.3 Geschäftsmodellentwicklung durch Gründerteams auch in Zusammenarbeit mit bestehenden Unternehmen
- 4.1.2.4 Aufbau einzelner spezifischer Beratungsangebote unter Berücksichtigung des Grundsatzes Gleichstellung von Männern und Frauen,
- 4.1.2.5 Aufbau einzelner spezifischer Beratungsangebote unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung sowie Erhaltung und Schutz der Umwelt und der Ressourceneffizienz.
- 4.1.3 Entwicklung und Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerische Selbstständigkeit, insbesondere durch:
- 4.1.3.1 Aus- und Weiterbildungsangebote für Studierende, Absolventen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der wirtschafts-, naturund ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen,
- 4.1.3.2 Interdisziplinäre Gründungskollegs, die einen Beitrag zur Teambildung und/oder -ergänzung von marktfähigen Gründungsteams liefern,
- 4.1.3.3 Prüfung und Herausbildung des Persönlichkeitsprofils als Unternehmensgründerinnen und -gründer.
- 4.1.4 Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründerinnen und Gründer, insbesondere durch:
- 4.1.4.1 Veranstaltungen mit Partnern aus der Wirtschaft, insbesondere erfolgreichen unternehmerischen Persönlichkeiten (zum Beispiel Mentoring-Netzwerke),
- 4.1.4.2 Erfahrungsaustausch mit Gründerinnen und Gründern,
- 4.1.4.3 Aktivierung der Alumni-Netzwerke zur Motivation und Begleitung potentieller Gründerinnen und Gründer.
- 4.1.5 Studien, Konzeptentwicklungen und wissenschaftliche Analysen, wenn diese einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können:
- 4.1.5.1 Vorbereitung, wissenschaftliche Begleitung oder wissenschaftliche Analysen von aus dem ESF Plus mitfinanzierten Vorhaben,
- 4.1.5.2 Entwicklung von methodischen sowie inhaltlichen Konzepten für aus dem ESF Plus mitfinanzierte Vorhaben.
- 4.2 Gefördert werden innovative Vorhaben, deren Aktivitäten über die Aktivitäten der Standardvorhaben hinausgehen. Dabei müssen Schwerpunkte gelegt werden insbesondere auf:
- 4.2.1 spezielle gründungsrelevante Fragestellungen,
- 4.2.2 Erprobung neuer Lösungsansätze,
- 4.2.3 praxisorientierten Erfahrungsaustausch mit Partnern aus der Wirtschaft, insbesondere unternehmerisch tätigen Personen,
- 4.2.4 Vernetzung mit Technologietransfer- und Patentverwertungseinrichtungen,
- 4.2.5 Auf- und Ausbau von Kontakten mit anderen Institutionen der Gründungsunterstützung.
- 4.3 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie finanzierte Vorhaben müssen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Nummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihil-

- fen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABI. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) entsprechen. Die Fördermittel sind von staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.
- 4.4 Die Aktivitäten der Gründungsinitiativen umfassen sowohl Gruppen- als auch Einzelbetreuungsmaßnahmen.
- 4.5 Aufbau und Umfang der Gründungsinitiative sowie der Bedarf, insbesondere in Abgrenzung zu anderen gründungsbezogenen Aktivitäten der jeweiligen Einrichtung, sind im Antrag zu begründen. Der Themenbereich gemäß 4.1.2 soll mindestens ein Drittel der in der Gründungsinitiative durchgeführten Veranstaltungen umfassen.
- 4.6 Die zu f\u00f6rdernden Vorhaben erf\u00fcllen weitere fachliche und nachhaltige Kriterien:
- 4.6.1 Nachhaltigkeit des Vorhabens (zum Beispiel durch Verankerung der Gründungsinitiativen an der Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung; Einbindung in die Transferstrategie – bei Kooperationsvorhaben je Hochschule –; Einbindung der Hochschulleitung; Erhöhung der jeweiligen Ausgründungsquote),
- 4.6.2 Vernetzung mit anderen Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen (bei Kooperationsvorhaben),
- 4.6.3 Vernetzung mit anderen Gründungsunterstützern und Zugang zu weiterführenden Förderprogrammen (zum Beispiel EXIST-Programme des Bundes),
- 4.6.4 Praxisorientierung der Veranstaltungen,
- 4.6.5 Art und Weise der Qualitätssicherung, Kommunikationskonzept zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Initiative in der Öffentlichkeit.
- 4.7 Nicht zuwendungsfähig sind Gründungsinitiativen oder Elemente und Themenbereiche davon, die aus vergleichbaren Bundesprogrammen (beispielsweise EXIST Potentiale oder vergleichbares Nachfolgeprogramm) gefördert werden

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung unter Verwendung von Festbeträgen (Kosten je Einheit und Pauschalfinanzierung) gewährt.
- 5.2 Bei Standardvorhaben wird eine Gesamtlaufzeit von maximal 72 Monaten gefördert.
- 5.2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer anteiligen Vorhabenslaufzeit von maximal 36 Monaten.
- 5.2.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Folgeanträgen von bereits im ESF Plus 2021 bis 2027 geförderter Vorhaben.
- 5.2.3 Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Vorhabenslaufzeit von maximal 72 Monaten.
- 5.2.4 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erst- wie auch bei Folgeanträgen eine geringere Förderung als den Förderhöchstsatz bewilligen.

- 5.3 Bei innovativen Vorhaben wird eine Gesamtlaufzeit von maximal 36 Monaten gefördert.
- 5.3.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Vorhabenslaufzeit von maximal 24 Monaten.
- 5.3.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Folgeanträgen von bereits im ESF Plus 2021 bis 2027 geförderter Vorhaben
- 5.3.3 Die Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Vorhabenslaufzeit von maximal 36 Monaten.
- 5.3.4 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erst- wie auch bei Folgeanträgen eine geringere Förderung als den Förderhöchstsatz bewilligen.
- 5.4 Der Zuschuss wird gewährt für
- 5.4.1 direkt vorhabenbezogene Personalausgaben und -kosten:

Personalkosten werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).

5.4.2 Restkosten:

Die übrigen zuschussfähigen Ausgaben und Kosten des Vorhabens werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalfinanzierung gewährt. Diese beträgt

- 5.4.2.1 32 Prozent für Kooperationsverantwortliche,
- 5.4.2.218 Prozent für Kooperationspartner.
- 5.5 Die genannten Pauschalen beziehen sich auf die förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Ziffer I der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Nähere Angaben zu der Personalkostenpauschale, sowie zu der Restkostenpauschale sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Gründungsinitiative stellt sicher, dass die potenziellen Gründerinnen und Gründer nur bis zur Vorlage eines finalen Businessplans teilnehmen.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger sind nach der Hälfte des Bewilligungszeitraums zu einer Präsentation gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die bisher erreichten Förderziele verpflichtet. Die Präsentation erfolgt in Anlehnung an die von der Bewilligungsstelle geforderten Zwischenberichte.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank Förderbank (SAB). Die Antragstellung erfolgt über das Internet-Portal www.sab. sachsen.de. Anträge für eine Förderung eines Standardvorhabens sind bis 30. September 2022 bei der SAB eingereicht worden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können weitere Anträge eines Standardvorhabens oder eines innovativen Vorhabens nach Förderaufrufen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt eingereicht werden.
- Antragsteller, die öffentlich grundfinanzierte Hoch-7.1.2 schulen oder Einrichtungen sind, haben mit Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragten Fördermittel nur für Vorhaben genutzt werden, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Bei Antragstellung durch eine Forschungseinrichtung hat der Antragsteller anzugeben, ob er sowohl nicht- wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Sofern wirtschaftliche Tätigkeiten vorliegen, muss mit der Antragstellung eine Erklärung bei der Bewilligungsstelle abgegeben werden, aus der hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung all ihre wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierung trennt und bestätigt, dass damit eine Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeitsbereiche der Forschungseinrichtung ausgeschlossen ist.

7.2 Auszahlungsverfahren

- 7.2.1 Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung Anwendung.
- 7.2.2 Neben der Stellenförderung sind für die direkten förderfähigen Personalausgaben im Rahmen der personenbezogene Personalkostenpauschale die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten (Einsatzmonat beziehungsweise Einsatzstunde) nachzuweisen. Für die Restkostenpauschale sind die direkten förderfähigen Personalausgaben nachzuweisen.
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendungsempfänger sind der Bewilligungsstelle einmal jährlich zur Vorlage von Sachberichten verpflichtet. Die Berichte werden durch den Kooperationsverantwortlichen gemeinsam mit den Kooperationspartnern erstellt und müssen nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.
- 7.3.2 Abweichend von Nummer 6.1 der NBest-EU
- 7.3.2.1 muss der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden,
- 7.3.2.2 kann die Bewilligungsstelle in Abhängigkeit von der Vorhabendauer auf das Einreichen von Zwischennachweisen zum Jahresende verzichten,
- 7.3.2.3 kann die Bewilligungsstelle Zwischenberichte nach bestimmten Zeitabschnitten (beispielsweise Semester) verlangen.

- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.
- 8.2 Die ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. August 2022 (SächsABI. S. 1077, 1131) tritt gleichzeitig außer Kraft.
- 8.3 Diese Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr

Vom 30. Juni 2023

ı.

Ziffer I der RL-ÖPNV vom 24. August 2010 (SächsABI. SDr. S. 135), die zuletzt durch die Richtlinie vom 18. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. 2020 S. S 12) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 224), wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.1 wird die Angabe "Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 100)" wird durch die Angabe "Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)" ersetzt. Die Angabe "Artikel 10a des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 102, 133)" wird durch die Angabe "Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130)" ersetzt.
- In Nummer 2.1 wird die Angabe "Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3024, 3034)" durch die Angabe "Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBI. I S. 760)" ersetzt.
- In Nummer 4.1.1 wird die Angabe "Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. S. 2258, 2272)" durch die Angabe "Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)" ersetzt.
- In Nummer 4.1.4 wird die Angabe "Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, 325)" durch die Angabe "Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705)" ersetzt.
- In Nummer 5.4.1 wird die Angabe "Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBI. I S. 386)" durch die Angabe "Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294)" ersetzt.
- In Nummer 7.2.1 wird die Angabe "Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542, 2574)" durch die Angabe "Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147)"ersetzt.
- In Nummer 7.3.1 wird die Angabe "21. Dezember 2010 (SächsGVBI. 2011 S. 37)" durch die Angabe "3. November 2022 (SächsGVBI. S. 658)" ersetzt.

- 8. Nummer 7.5 wird wie folgt gefasst:
 - 7.5 Auszahlungsverfahren
 - 7.5.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 7.5.2 Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den anfallenden Kosten. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Anforderung eines jeden Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
 - 7.5.3 Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 findet für die Auszahlung der Zuwendung an die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 abweichend von Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) das Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5.2 Anwendung. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2025 findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) Anwendung.
 - 7.5.4 Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendungsmittel ist nach dem Formblatt "Auszahlungsantrag" bei der Bewilligungsbehörde zu stellen."
- 9. Der Nummer 7.5 wird folgende Nummer 7.6 angefügt:
 - "7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind."

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossenen Förderverfahren findet weiterhin die RL-ÖPNV in der Fassung vom 1. Januar 2020 Anwendung.

Dresden, den 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung Richtlinie GRW Infra

Vom 30. Juni 2023

ī.

Die Richtlinie GRW Infra vom 10. Juni 2022 (SächsABI. S. 758) wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer VIII Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - "7. Abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger die nicht unter Ziffer III Nummer 1 Satz 1 fallen ein Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungswecks benötigt werden.

Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Satz 1

abweichend von Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) ein Vorauszahlungsverfahren entsprechend Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungswecks benötigt werden. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2025 findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Satz 1 das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) Anwendung."

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie GRW RIGA

Vom 30. Juni 2023

Ī.

Die Richtlinie GRW RIGA vom 31. Mai 2022 (SächsABI. S. 701) wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer I Nummer 3 Satz 1 wird aufgehoben.
- Ziffer VII Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Abweichend zu Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für die Auszahlung der Zuwendung ein Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu

§ 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden."

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Clusterförderung

Vom 30. Juni 2023

I.

Die RL Clusterförderung vom 27. Oktober 2016 (Sächs-ABI. S. 1393), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. 2020 S. S 14) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 224), wird wie folgt geändert:

Ziffer VI Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Abweichend zu Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für die Auszahlung der Zuwendung ein Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden."

П.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021–2027

Vom 30. Juni 2023

ī.

Die FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021–2027 vom 19. September 2022 (SächsABI. S. 1126) wird wie folgt geändert:

- In Ziffer I Nummer 2 wird die Angabe "9. Dezember 2021 (SächsABI. S. 1723)" durch die Angabe "9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576)" ersetzt.
- 2. Ziffer II Abschnitt A Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) folgender Buchstabe a wird neu eingefügt:
 - "a) Die Aufstellung aller durch den Antragsteller vorzulegender Nachweise und Unterlagen ist im Internet unter www.sab.sachsen.de abrufbar. Dazu gehören
 - eine Vorhabenbeschreibung,
 - eine Stellenbeschreibung für die neu zu schaffende Stelle.
 - der Entwurf eines Arbeitsvertrages,
 - Nachweise zur Qualifikation der einzustellenden Person."

- Der bisherigen Buchstabe a, b, und c werden zu Buchstaben b, c und d.
- 3. Ziffer II Abschnitt B Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) folgender Buchstabe b wird neu eingefügt:
 - "b) Die Aufstellung aller durch den Antragsteller vorzulegender Nachweise und Unterlagen ist im Internet unter www.sab.sachsen.de abrufbar. Dazu gehören
 - eine Vorhabenbeschreibung,
 - der Entwurf eines Kooperationsvertrages einschließlich Festlegungen zum Projektkoordinator und zu den Veröffentlichungsrechten für Projektergebnisse,
 - Nachweise zur Qualifikation der zu fördernden Personen."
 - b) Die bisherigen Buchstaben b, c und d werden zu Buchstaben c, d und e.

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027

Vom 30. Juni 2023

ı.

Die FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 vom 20. Dezember 2022 (SächsABI. 2023 S. 7) wird wie folgt geändert:

- In Teil A "Allgemeiner Teil" Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe "9. Dezember 2021 (SächsABI. S. 1723)" durch die Angabe "9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576)" ersetzt.
- 2. Teil B Ziffer III Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) nach Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.2 neu eingefügt:
 - "6.2 Mit dem Antrag ist eine Vorhabensbeschreibung sowie ein Angebot des Forschungs- und Entwicklungsdienstleisters vorzulegen."
- Die bisherige Nummern 6.2, 6.3 und 6.4 werden zu Nummern 6.3, 6.4 und 6.5.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Landes-Technologieförderung

Vom 30. Juni 2023

ī.

Die RL Landes-Technologieförderung vom 27. Juni 2017 (SächsABI. S. 956), die zuletzt durch die Richtlinie vom 20. Dezember 2022 (SächsABI. 2023 S. 16) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 224), wird wie folgt geändert:

 Ziffer II Abschnitt B Nummer 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Zuwendungsempfänger ist der Konsortialführer. Dieser leitet die Zuwendung an die zuwendungsfähigen Konsortialpartner entsprechend deren Anteil an den förderfähigen Gesamtkosten weiter. Für die Auszahlung der Zuwendung gelten die Regelungen von Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Danach erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in mehreren Tranchen nach Stellung eines Auszahlungsantrags gemäß den im Zuwendungsbescheid festgelegten Auszahlungszeitpunkten. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Schlussrate in Höhe von 10 Prozent der Zuschusssumme wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises, aber spätestens sechs Monate nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises (einschließlich von nachgeforderten Unterlagen), ausgezahlt."

Ziffer II Abschnitt C Nummer 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Auszahlung der Zuwendung gelten die Regelungen von Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Danach erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in mehreren Tranchen nach Stellung eines Auszahlungsantrags gemäß den im Zuwendungsbescheid festgelegten Auszahlungszeitpunkten. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussicht-

lich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Schlussrate in Höhe von 10 Prozent der Zuschusssumme wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises, aber spätestens sechs Monate nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises (einschließlich von nachgeforderten Unterlagen), ausgezahlt."

- Ziffer II Abschnitt F Nummer 6 Buchstabe d wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Bewilligungsstelle kann gemäß Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Regelungen zur Zulassung mehrerer Vorauszahlungen im Zuwendungsbescheid festlegen."
- In Ziffer II Abschnitt G Nummer 7 wird nach Buchstaben b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 - "c) Für die Auszahlung der Zuwendung gelten die Regelungen von Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Danach erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in mehreren Tranchen nach Stellung eines Auszahlungsantrags gemäß den im Zuwendungsbescheid festgelegten Auszahlungszeitpunkten. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Schlussrate in Höhe von 10 Prozent der Zuschusssumme wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises, aber spätestens sechs Monate nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises (einschließlich von nachgeforderten Unterlagen), ausgezahlt."

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027

Vom 30. Juni 2023

ī.

Die FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 vom 10. August 2020 (SächsABI. S. 991), die durch die Richtlinie vom 17. Januar 2023 (SächsABI. S. 178) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 224), wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. Der Freistaat Sachsen fördert Projekte
 - a) nach Maßgabe der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576) und deren Anlagen mit Nebenbestimmungen für Zuwendungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft,
 - b) und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABI. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie
 - c) nach Maßgabe dieser Richtlinie."

- 2. Ziffer VI Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die EU-Rahmenrichtlinie und deren Anlage mit Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) oder bei einer Projektförderung auf Kostenbasis die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis im Bereich der Strukturfonds EFRE und JTF (NBest-EU-Kosten), sofern diese Richtlinie Abweichungen davon nicht ausdrücklich zulässt."
- Ziffer VI Nummer 2 wird gestrichen. Aus den bisherigen Nummern 3, 4, 5 und 6 werden die Nummern 2, 3, 4 und 5.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, zur Änderung der ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung

Vom 30. Juni 2023

I.

Die ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung vom 17. Mai 2022 (SächsABI. S. 695) wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer I Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: "Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. C 326 vom 26.10.2016, S. 47 – AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlicher Regelungen und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung:
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist (De-minimis-Verordnung),
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABI. L 275 vom 25.10.2022, S. 55) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerel- und Aquakultursektor (ABI. L 190 vom 28.6.2014, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABI. L 326 vom 21.12.2022, S. 8) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABI. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABI. L 337 vom 14.10.2020, S.1) geändert worden ist (DAWI-De-minimis-VO),
 - Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) (DAWI-Freistellungsbeschluss),

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist (AGVO),
- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), (AgrarFVO),
- Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 82) (FischereiFVO).
- Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Zuwendung" durch das Wort "Zuwendungen" ersetzt.
 - Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst "Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt."
- 4. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter "eine Projektskizze" durch die Wörter "ein Projektvorschlag" ersetzt.
 - bb) İm zweiten Spiegelstrich werden die Wörter "der Projektskizze" durch die Wörter "des Projektvorschlags" ersetzt.
 - cc) İm dritten und vierten Spiegelstrich wird das Wort "Projektskizzen" durch das Wort "Projektvorschlag" ersetzt".
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - "7. Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet für Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 a und b sowie Ziffer II Nummer 2 das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsisches Staatsministerium der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Für diese Zuwendungen werden durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid Regelungen zur Zulassung mehrerer Vorauszahlungen getroffen."

- 5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b und c werden wie folgt gefasst:
 - "b) AgrarFVO:
 - Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Artikel 21
 - Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Forstsektor nach Artikel 47
 - c) FischereiFVO
 - Beihilfen für Beratungsdienste im Fischereisektor nach Artikel 16
 - Beihilfen für Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern nach Artikel 17
 - Beihilfen zur Förderung von Humankapital, der Schaffung von Arbeitsplätzen und des sozialen Dialogs im Fischereisektor nach Artikel 18
 - Beihilfen für Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen nach Artikel 34
 - Beihilfen zur Förderung von Humankapital und Vernetzung im Aquakultursektor nach Artikel 35"

- b) In Nummer 7 Buchstabe a wird die Angabe "500 000" durch "100 000" ersetzt.
- c) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe "60 000" durch "10 000" sowie die Angabe "500 000" durch "100 000" ersetzt.
- In Nummer 7 Buchstabe c wird die Angabe "30 000" durch "10 000" ersetzt.
- e) In Nummer 8 werden die Angabe "31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024" durch die Angabe "31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027", die Angabe "31. Dezember 2022" durch die Angabe "31. Dezember 2022" durch die Angabe "30. Juni 2023" durch die Angabe "30. Juni 2030" ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft. Arbeit und Verkehr. des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Berufliche Bildung

Vom 6. Juli 2023

I.

Die Richtlinie Berufliche Bildung vom 28. Februar 2022 (SächsABI. S. 433), die durch die Richtlinie vom 25. Januar 2023 (SächsABI, S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 2 wird die Angabe "6. April 2021 (SächsABI. S. 434)" durch die Angabe "23. November 2022 (SächsABI. S. 1423)" ersetzt.
 - Nach Ziffer II wird folgende Ziffer III eingefügt:

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

- Die bisherige Ziffer III wird die Ziffer IV.
- Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Zuwendung" durch das Wort "Zuwendungen" ersetzt.
 - Ziffer I Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 6 wird durch folgenden Satz ersetzt: "Der Zuwendungsempfänger hat zum Zeitpunkt der Abrechnung zur Nachweisführung für jeden Verbundteilnehmenden die Teilnahme-/Lehrgangsbescheinigung und die kumulierte Übersicht der Bewilligungsstelle vorzulegen."
 - bb) In Buchstabe c wird folgender Satz vorangestellt: "Die Auszahlung erfolgt gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung."
 - Ziffer II Nummer 5 Buchstabe f wird wie folgt ge
 - f) Die Zuwendung wird nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ausgezahlt. Durch die Bewilligungsbehörde werden im Zuwendungsbescheid für jeden Einzelfall Regelungen zur Zulassung mehrerer Vorauszahlungen getroffen."

Ziffer III wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - "d) Die Auszahlung erfolgt gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung."
 - bbb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - "6 Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Zuwendungen auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag oder das sonstige Vertragsverhältnis nach § 26 des Berufsbildungsgesetzes vor Antragstellung geschlossen und mit der Ausbildung oder dem ausbildungsintegrierenden Studium begonnen wurde."
- Ziffer IV Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe "1 000" durch die Angabe "2 000" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird folgender Satz vorange-

"Die Auszahlung erfolgt gemäß Nr. 7.6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung."

- Die Anlage (zu Buchstabe B Ziffer IV ÜBS) wird wie folgt geändert:
 - Die bisherige Ziffer IV wird die Ziffer V.
 - Die Angabe "Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)" wird durch die Angabe "Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.06.2023, S. 1)" ersetzt.
 - Die Angabe in Nummer 5 "10" wird durch die Angabe "11" ersetzt und die Angabe "20" wird durch die Angabe "22" ersetzt. In Nummer 9 wird die Angabe "500 000" durch
 - "100 000" ersetzt.
 - In Nummer 10 wird die Angabe "2023" durch "2026" ersetzt.

II.

Diese Richtlinie mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (FRL Psychiatrie und Suchthilfe – FRL-PsySu)

Vom 3. Juli 2023

Teil 1 Allgemeine Regelungen

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (Sächs-ABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zu Hilfen gemäß den §§ 5 bis 8 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBI. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBI, S. 663) geändert worden ist, für psychisch kranke, suchtkranke, psychisch behinderte sowie von psychischer Krankheit oder Behinderung und von Suchtkrankheit bedrohte Menschen.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3. Soweit es sich bei den Zuwendungen für die Vorhaben unter Teil 2 Abschnitt A Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b um staatliche Beihilfen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen gewährt:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013 S.1), die zuletzt

- durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
- b) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, (ABI. L 114 vom 26.4.2012, S.8), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/1474 vom 13. Oktober 2020 (ABI. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist oder
- c) Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden. Bei Anwendung des unter Satz 1 Buchstabe c aufgeführten DAWI-Freistellungsbeschlusses darf die Ausgleichszahlung beziehungsweise Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnes nicht über die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlichen Nettokosten hinausgehen. Dabei sind die tatsächlich anfallenden Kosten (Istkosten) abzüglich gegebenenfalls erzielter Einnahmen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der genauen Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinnes wird auf Artikel 5 Absätze 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses verwiesen.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Maßnahmen der Prävention sowie Unterstützung im Bereich der psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen sowie
- eine Einrichtung zur landesweiten Koordinierung der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe im Freistaat Sachsen.

III. Verfahren

- Bewilligungsstelle ist die S\u00e4chsische Aufbaubank F\u00f6rderbank (SAB).
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Teil 2 **Besondere Regelungen**

Α

Maßnahmen der Prävention sowie Unterstützung im Bereich der psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen

Zuwendungszweck

Psychisch kranke und suchtkranke, psychisch behinderte sowie von psychischer Krankheit oder Behinderung und von Suchtkrankheit bedrohte Menschen sind in besonderer Weise auf Information, Beratung und Hilfe, Förderung und Betreuung angewiesen. Zweck der Förderung ist es, durch präventive Vorhaben einer Erkrankung vorzubeugen, Lebenskompetenzen zu stärken und krankheitsbedingte Benachteiligungen auszugleichen.

II. Gegenstand der Förderung

- 1. Gefördert werden
 - a) Maßnahmen zur Wahrnehmung von Aufgaben, die die Tätigkeit der gemeindepsychiatrischen Verbunde in den Landkreisen und Kreisfreien Städten ergänzen.
 - Angebote zur Beschäftigung und Teilhabe von psychisch kranken oder suchtkranken Menschen am Arbeitsleben insbesondere im Zuverdienstbereich.
 - Modellvorhaben zur Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung des Gesamtsystems der sozialpsychiatrischen Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe.
- Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben oder Ausgaben, die den Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste, Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen oder Suchtberatungs- und -behandlungsstellen zuzuordnen sind und insoweit nach § 5 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung vom 14. Oktober 2021 (Sächs-GVBI. S. 1221), in der jeweils geltenden Fassung, bezuschusst werden.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendungsempfänger müssen im Bereich der Hilfen für psychisch kranke Menschen gemäß §§ 5ff. des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes fachliche Kompetenz und Erfahrung aufweisen können. In Betracht kommen insbesondere Kenntnisse durch andere für die Zielgruppe vorgehaltene oder durchgeführte Angebote. Sofern noch keine Erfahrungen mit der Zielgruppe vorhanden sind, ist auch die Vorlage einer mit dem zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt oder mit einem anderen, im Bereich der Hilfen für psychisch kranke Menschen erfahrenen Träger abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über eine fachliche Begleitung des Vorhabens möglich.
- Zuwendungen können nur bei Vorliegen einer fachlich fundierten Konzeption bewilligt werden, die neben einer ausführlichen Beschreibung des Angebots insbesondere Aussagen zum Bedarf, der Zielstellung, Zielgruppe, den geplanten Projektbeschäftigten und Einordnung des Angebots in das bestehende gemeindepsychiatrische Leistungsspektrum enthält.
- 3. Bei regionalen Vorhaben ist dem Antrag eine zustimmende Stellungnahme der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft oder des Drogenbeirats beizufügen. Für den Aufbau, die Erweiterung oder Neuausrichtung von Angeboten nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b ist darüber hinaus eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme einer fachlich geeigneten Stelle mit Expertise bei der Beratung von Angeboten nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b vorzulegen, die insbesondere Aussagen zur längerfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit enthält.
- 4. Mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger als Eigenmittel aufzubringen. Er kann hierfür auch zweckgebundene Spenden oder ähnliche Mittel Dritter verwenden. Die Eigenmittel können durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt zusätzlich zur kommunalen Beteiligung nach Nummer 5 übernommen werden. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen. Andere öffentliche Zuschüsse ersetzen die Eigenmittel nicht.
- Bei regionalen Vorhaben ist eine Beteiligung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von zehn Prozent erforderlich. Dem Antrag ist ein Nachweis über die kommunale Beteiligung beizufügen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.
- 2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent, bei überregionalen Vorhaben bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Von einem überregionalen Vorhaben ist in der Regel auszugehen, wenn der Zuwendungsempfänger für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen für die Zielgruppe tätig wird oder das geförderte Vorhaben im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen wirksam werden soll. Bei Inanspruchnahme von Mitteln des Bundes erfolgt eine Reduzierung der Förderung des Freistaates Sachsen in Höhe der Bundesmittel.

- Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Verwaltungsausgaben. Für den im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand werden pauschalierte indirekte Verwaltungsausgaben in Höhe von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben berücksichtigt. Die Pauschale umfasst Ausgaben für
 - die allgemeine Organisation wie Geschäftsführung, Buchhaltung, Lohnrechnung und die in diesem Zusammenhang entstehenden Ausgaben für Büround Verbrauchsmaterial, Porto, Telekommunikation, Leasing von Bürotechnik sowie Wirtschaftsprüfung,
 - Wartung der Informationstechnik einschließlich Drucker und Kopierer sowie Telefonanlage,
 - Prüfungen im Zusammenhang mit der Betriebssicherheit (elektrische ortsveränderliche Geräte, Feuerlöscher),
 - projektbezogene Versicherungen,
 - Entsorgungsgebühren, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Hausverbrauchsmittel.

Von der Pauschale erfasste Ausgabenpositionen können nicht gesondert abgerechnet werden.

- 4. Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppen gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 12 vom 29. November 2021, in der jeweils geltenden Fassung, maximal in Höhe des tatsächlichen Gehalts, zuwendungsfähig. Für Projektbeschäftigte gilt unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe wie folgt:
 - mit Berufsausbildung oder Fachschulabschluss:

bis Entgeltgruppe 5,

 mit Berufsausbildung oder Fachschulabschluss und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder staatlicher Anerkennung:

bis Entgeltgruppe 8,

- mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar):
 bis Entgeltgruppe 9,
- mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar) und zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung:

bis Entgeltgruppe 11,

- mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar):
 bis Entgeltgruppe 13,
- mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung:

bis Entgeltgruppe 14.

Zusätzliche Qualifikationen sind zusätzliche berufliche Bildungsabschlüsse sowie staatlich anerkannte Weiterund Zusatzausbildungen.

Zuwendungsfähig sind auch die gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitgeberanteile sowie tarifvertragliche Jahressonderzahlungen.

Als Berechnungsgrundlage bei einer stundenweisen Beschäftigung im Projekt ist als Bezugsgröße eine Jahresarbeitszeit von 1 720 Stunden für eine Vollzeitkraft anzusetzen.

- Abweichend von Nummer 3 und 4 werden für Angebote nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b die zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt bemessen:
 - Ausgaben für Motivationsaufwendungen an die psychisch kranken oder suchtkranken Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Höhe von 60 Prozent der Motivationsaufwendungen.
 - b) pauschalierte Personalausgaben für anleitende Personen in Höhe von 70 Prozent des Tabellenent-

geltes für Entgeltgruppe 8 Stufe 3, multipliziert mit dem Faktor 12, gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 12 vom 29. November 2021, in der jeweils geltenden Fassung, pro 6 656 geplante und bewilligte Teilnehmerstunden im Jahr und

 c) pauschalierte Sachausgaben in Höhe von 30 Prozent der nach Buchstabe a und b zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gezahlten Motivationsaufwendungen werden zur Anerkennung und Förderung ihrer Motivation und ausdrücklich nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt.

- 6. Für Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a von nicht-kommunalen Zuwendungsempfängern kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zu Ziffer IV Nummer 4 und Ziffer V Nummer 2 treffen. Ein begründeter Einzelfall liegt für herausragende fachpolitisch bedeutsame überregionale Vorhaben vor, wenn die Aufbringung von Eigenmitteln nicht oder nicht in der Höhe möglich ist.
- 7. In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für regionale Vorhaben von nicht-kommunalen Zuwendungsempfängern abweichende Regelungen zu Ziffer IV Nummer 5 und Ziffer V Nummer 2 treffen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn ein herausragendes fachpolitisch bedeutsames Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung der kommunalen Beteiligung nicht oder nicht in der Höhe zusätzlich durch den Zuwendungsempfänger möglich ist. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 1.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung werden Zuwendungen nur bewilligt, wenn diese mindestens 1 000 Euro, bei kommunalen Körperschaften mindestens 5 000 Euro betragen.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Zielgruppe der Angebote nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b sind vornehmlich erwachsene psychisch kranke oder suchtkranke Menschen mit erheblich eingeschränkter Arbeitsfähigkeit, insbesondere voll erwerbsgeminderte Personen im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit oder ohne Rentenbezug und daneben auch langzeiterwerbslose Menschen, die durch herkömmliche Maßnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zur direkten Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht mehr erreicht werden können. Durch den Zuwendungsempfänger ist für jede teilnehmende Person ein Nachweis über die Zugehörigkeit zur Zielgruppe einzuholen durch
 - eine Bestätigung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des zuständigen Landkreises oder der zuständigen Kreisfreien Stadt oder
 - eine Negativerklärung der zuständigen Agentur für Arbeit oder des zuständigen Jobcenters oder der zuständigen optierenden Kommune einschließlich

eines fachärztlichen Attests für teilnehmende Personen mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Die Nachweise verbleiben beim Zuwendungsempfänger. Personalausgaben für anleitende Personen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Anleiterin oder der Anleiter über sozialtherapeutische Kompetenzen zu psychiatrischen Krankheitsbildern einschließlich Abhängigkeitserkrankungen sowie dem Umgang und der Kommunikation mit entsprechend beeinträchtigten Menschen verfügt.

 Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

VII. Verfahren

- Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung soll unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle festgelegten Antragsverfahrens spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.
- Bei überregionalen Vorhaben bleibt die fachpolitische Bewertung und Priorisierung dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorbehalten.
- Bei regionalen, erstmalig zur Bezuschussung nach dieser Richtlinie beantragten Vorhaben ist durch die Bewilligungsstelle über die Gewährung einer Zuwendung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu entscheiden.
- 4. Für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung Anwendung. Abweichend von Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung gilt für die Auszahlung von Teilbeträgen eine Untergrenze von 250 Euro. Für kommunale Zuwendungsempfänger findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Abweichend von Nummer 7.5 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung gilt für die Auszahlung von Teilbeträgen eine Untergrenze von 2 000 Euro.
- 5. Im Rahmen des Verwendungsnachweises wird gemäß Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung oder Nummer 5.2.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bei den zuwendungsfähigen pauschalierten indirekten Verwaltungsausgaben nach Ziffer V Nummer 3 und den pauschalierten Ausgaben nach Ziffer V Nummer 5 Buchstabe b und c auf die Angabe der diesbezüglich tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet. Stattdessen erfolgt dort die Anrechnung des entsprechenden Pauschalbetrages oder Prozentsatzes.
- Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel können die Zuwendungen für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt werden (Bewilligungszeitraum).

В

Einrichtung zur landesweiten Koordinierung der Suchtprävention und der Suchtkrankenhilfe im Freistaat Sachsen

l. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Stärkung der suchtpräventiven Arbeit und Suchtkrankenhilfe im Freistaat Sachsen durch ihre landesweite Koordination und Zusammenarbeit.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung einer Einrichtung, die Inhalte zur Förderung der Suchtprävention und der Suchtkrankenhilfe im Freistaat Sachsen entwickelt, landesweit koordiniert, als Ansprechpartner für die zuständigen Stellen in der Sächsischen Staatsregierung, den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie für die Träger aus dem Suchthilfebereich fungiert, in landesweiten sowie länderübergreifenden Gremien mitwirkt und fachliche Stellungnahmen verfasst.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der eingetragene Verein "Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren".

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger muss einen Wirtschaftsplan sowie einen aktuellen Jahresabschluss vorlegen. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zur Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Wirtschaftsplan ergibt.
- Tätigkeitsbereich und Sitz des Zuwendungsempfängers müssen sich im Freistaat Sachsen befinden.
- Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Zuwendungsempfänger.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss ist begrenzt auf die im maßgeblichen Förderjahr zweckentsprechend veranschlagten Haushaltsmittel.
- Zuwendungsfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Zuwendungsempfängers durch seine Geschäftsstelle notwendig sind und im Rahmen des vom Zuwendungsgeber gebilligten Wirtschaftsplans liegen. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.

VI. Verfahren

Der jährliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle festgelegten Antragsverfahrens bis zum 30. September für das Folgejahr bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Wirtschaftsplan, der den direkten Vergleich zum Plansoll des laufenden Jahres sowie zum Ist des Vorjahres ermöglicht,
- b) der Organisations- und Stellenplan für das Förderjahr einschließlich einer Gegenüberstellung zum laufenden Jahr
- ein Jahresarbeitsplan, welcher die wesentlichen Ziele für die Arbeit der Einrichtung im Förderjahr umfasst sowie
- d) die aktuelle Satzung.

Dresden, den 3. Juli 2023

Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe vom 17. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. 2020 S. S 43), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 230), außer Kraft.
- Teil 2 Abschnitt A Ziffer V Nummer 6 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023)

Vom 4. Juli 2023

A Allgemeiner Teil

Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Umsetzung des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027 Zuwendungen für Vorhaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der anwendungsorientierten Energie- und Klimaforschung, für Vorhaben, die der Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen, sowie für Vorhaben, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zum Schutz der Bevölkerung vor klimabedingten Extremwetterereignissen dienen. Zur Umsetzung des territorialen Planes für einen gerechten Übergang, finanziert aus dem Just Transition Fund (JTF), werden Vorhaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung gefördert. Diese dienen dazu, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

II. Rechtsgrundlagen

- Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund folgender Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:
 - a) die Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576), soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie ist die Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) ausgeschlossen.

- b) §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist.
- Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung unter Einhaltung und nach Maßgabe folgender Verordnungen sowie deren jeweiligen Nachfolgeregelungen:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden AGVO),
 - b) die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch die VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020 (ABI. L 215 S. 3),

die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABI. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABI. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist.

Können beihilferelevante Vorhaben nicht auf Basis der vorstehenden Beihilfegrundlagen umgesetzt werden, zum Beispiel bei Überschreiten der Anmeldeschwellen des Artikel 4 AGVO, bedarf es einer Einzelfallnotifizierung des Vorhabens gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV.

- Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.
- 4. Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie oder nach vorher aufgrund dieser Richtlinie bekannt gemachten spezifischen Projektauswahlkriterien.

B Spezieller Teil

.

Anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung (Anwendungsorientierte Forschung)

1. Gegenstand der Förderung:

Die Förderung dient der Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen sowie des EFRE/JTF-Programms für die Förderperiode 2021 bis 2027. Gefördert werden anwendungsorientierte und bevorzugt anwendungsnahe vorwettbewerbliche Forschungsprojekte mit thematischem Schwerpunkt insbesondere auf Energieeffizienztechnologien, erneuerbare Energietechnologien, Sektorenkopplung, Speichertechnologien, wasserstoffbasierte Wirtschaft, Digitalisierung der Energiewirtschaft und intelligente Vernetzung von Energiesystemen, nachhaltige Kreislaufwirtschaft sowie Öko-Innovationen in den Bereichen:

- a) Energie,
- b) Klima,
- c) Kreislaufwirtschaft.

2. Begünstigte

Begünstigte sind Hochschulen und außeruniversitäre, nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen sowie die Berufsakademie Sachsen, soweit es sich um transferorientierte Forschungsprojekte handelt.

- 3. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.1 Die Projekte müssen über den Stand der Technik oder den Stand der Wissenschaft hinausgehen und Potenziale für einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der energie- und klimapolitischen Zielstellungen des Freistaates Sachsen aufweisen.
 - 3.2 Eine Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die auf einer konzeptionellen Grundlage (Vor-

- habensbeschreibung) beruhen. Die erforderlichen Inhalte der Vorhabensbeschreibung werden unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.
- 3.3 Die Projekte sind hinsichtlich des technologischen Reifegrads vorrangig an einer Demonstration unter relevanten Einsatzbedigungen oder höherem technologischen Reifegrad auszurichten, mindestens muss jedoch eine Validierung der Technologie im Labormaßstab erfolgen.
- 3.4 Kooperationsprojekte in Form von länderübergreifenden und interdisziplinären Forschungsprojekten nach Nummer 1 Buchstabe a bis c zwischen mindestens zwei Projektpartnern aus Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen oder außeruniversitären, nicht gewinnorientierten Forschungseinrichtungen sind zulässig. Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen.
- 3.5 Teilprojekte, welche nicht den Fördergegenständen nach Nummer 1 zuzuordnen sind, sind in einem Gesamtumfang von bis zu 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten des Gesamtprojektes zulässig, sofern diese zur Erfüllung der Gesamtzielstellung des Forschungsprojektes notwendig sind.
- 3.6 Die Begünstigten erklären sich bereit, dass das Projekt von der Kompetenzstelle Energieforschung der Sächsischen Energieagentur GmbH (SAENA) – einem Unternehmen des Freistaates Sachsen – kostenfrei begleitet wird. Ziel ist es, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Verwertung der Forschungsergebnisse zu erhöhen.
- 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 4.1 Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses.
 - 4.2 Bei Förderung auf Ausgabenbasis sind förderfähige direkte Ausgaben:
 - Ausgaben für projektspezifische Geräte, Instrumente, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
 - Ausgaben für Miete/Leasing von Ausstattung, wenn sie die Abschreibungskosten ähnlicher Ausstattung, Infrastruktur oder Vermögenswerte nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühren enthalten,
 - c) Ausgaben für Fremdleistungen,
 - d) Personalausgaben für Forschende, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges unterstützendes Personal, soweit diese am Projekt beschäftigt werden,
 - e) Ausgaben für die Anmeldung von Schutzrechten
 - f) Ausgaben für den Erwerb von Schutzrechten von Dritten,
 - g) sonstige projektbezogene Betriebsausgaben einschließlich Ausgaben für Material und Bedarfsmittel
 - 4.3 Förderfähig sind indirekte Ausgaben als anteilige Aufwendungen, die dem Vorhaben nicht direkt zugeordnet werden können, die aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt entstehen.
 - 4.4 Personalausgaben werden als Kosten je Einheit im Projekt ausgereicht. Wird das Personal der Begünstigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) vergütet, erfolgt die Abrechnung auf Basis eines Monatssatzes gemäß Zuordnung in die Entgeltgruppe und -stufe, dem projektbezogenen Stellenanteil und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Die Abrechnung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte erfolgt

auf Basis eines Stundensatzes und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Wird das Personal der Begünstigten nicht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) vergütet, erfolgt die Abrechnung personenbezogen aufgrund eines vorab ermittelten individuellen Monats- oder Stundensatzes auf Basis des steuerpflichtigen Bruttolohns gemäß Arbeitsvertrag oder Lohn- oder Gehaltsnachweis zuzüglich einer Pauschalfinanzierung für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Die Höhe der Kosten je Einheit sowie das anzuwendende Verfahren werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen. de) veröffentlicht.

- 4.5 Die indirekten Ausgaben nach Nummer 4.3 werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 25 Prozent der direkten Ausgaben gemäß Nummer 4.2 Buchstaben a und b sowie d bis g als förderfähig anerkannt. Ausgaben für Fremdleistungen gemäß Nummer 4.2 Buchstabe c werden nicht berücksichtigt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.
- 4.6 Wenn bei den Antragstellenden die Voraussetzung für eine Förderung auf Kostenbasis gegeben ist, sind förderfähige Kosten:
 - a) Abschreibungen für projektspezifische Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche für das Projekt erstmalig angeschafft werden.
 - b) Kosten für Fremdleistungen,
 - Personalkosten für Forschende, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges unterstützendes Personal, soweit diese im Projekt eingesetzt werden,
 - d) Kosten für die Anmeldung von Schutzrechten,
 - Kosten für den Erwerb von Schutzrechten von Dritten.
 - f) Sonstige Betriebskosten einschließlich projektbezogener Kosten für Material und Bedarfsmittel,
 - g) dem Projekt zuzurechnende Gemeinkosten.
- 4.7 Sofern die Abrechnung nach Selbstkosten gemäß Nummer 5 NBest-EU-Kosten zugelassen ist, bemisst sich der Zuschuss nach Kostensätzen auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnungspraxis der Antragstellenden. Diese Kostensätze stellen Kosten je Einheit dar. Die förderfähigen Kosten je Einheit werden für die Begünstigten individuell im Rahmen des Antragsverfahrens bestimmt und im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand der im aktuell testierten Jahresabschluss der Begünstigten enthaltenen Angaben zu den förderfähigen Kostenarten. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).
- 4.8 Bei vereinfachter Abrechnung nach Nummer 6 NBest-EU-Kosten werden die Personalkosten als Kosten je Einheit analog zu Nummer 4.4 ausgereicht. Die Höhe der Kosten je Einheit sowie das anzuwendende Verfahren werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 4.9 Bei vereinfachter Abrechnung nach Nummer 6 NBest-EU-Kosten werden dem Projekt zuzurechnende Gemeinkosten (Nummer 4.6 Buchstabe g) durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 25 Prozent der direkten Kosten des Projekts gemäß Nummer 4.6 Buchstaben a sowie c bis f als förderfähig anerkannt. Kosten für Fremdleistungen

gemäß Nummer 4.6 Buchstabe b werden nicht berücksichtigt.

4.10 Nicht gefördert werden:

- a) Personalausgaben und -kosten, soweit sie durch öffentliche Haushalte gedeckt sind,
- b) Umsatzsteuer, soweit die Begünstigten zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- c) Projekte mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 10 000 Euro (Untergrenze) sowie Projekte mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 1 000 000 Euro (Obergrenze). Eine Überschreitung der Obergrenze ist im Einzelfall für Projekte von herausragender Bedeutung für den Freistaat Sachsen möglich. Diese ist durch die Begünstigten substantiiert darzulegen.
- Baukosten, Baunebenkosten einschließlich Planungsleistungen hierfür,
- e) Auftragsforschung für Unternehmen sowie Kooperationsprojekte von Unternehmen und Forschungseinrichtungen.
- 4.11 Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der als förderfähig anerkannten Ausgaben und Kosten.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Eine angemessene Nutzungsmöglichkeit der Forschungsergebnisse für Dritte innerhalb der Europäischen Union unter nicht diskriminierenden Bedingungen muss gewährleistet werden. Von einer angemessenen Nutzung der Forschungsergebnisse ist regelmäßig auszugehen, wenn mindestens eine Peer-Review-Veröffentlichung oder mindestens zwei Fachpublikationen (Zeitschriftenartikel, Beiträge zu Konferenz- oder Sammelbänden, Monografien; Patentanmeldungen, diskriminierungsfrei zugänglicher Forschungsbericht) je einem geförderten wissenschaftlichen Vollzeitäquivalent (bezogen auf wissenschaftliche Mitarbeitende) je 18 Monate Projektlaufzeit erfolgt. Präsentationen erfüllen die Voraussetzung nicht. Bei der Berechnung wird auf ganze Zahlen abgerundet. Die erforderliche Anzahl der Veröffentlichungen wird mit Bewilligung ermittelt und festgelegt. Für Projektlaufzeiten unter 18 Monaten wird bei mindestens einer Veröffentlichung regelmäßig von einer Erfüllung ausgegangen.
- 5.2 Die Begünstigten haben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung über die Vorgaben der Rahmenrichtlinie hinaus an einer Evaluierung mitzuwirken. Die Bereitstellung der Evaluierungsunterlagen erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

6. Verfahren

- 6.1 Projektlaufzeit
 - Die Projektlaufzeit darf 48 Monate nicht überschreiten.
- 6.2 Für Projekte, die ein Exzellenzsiegel der Europäischen Kommission erhalten haben, kann eine vereinfachte inhaltliche Prüfung des Förderantrages implementiert werden.
- 6.3 Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) behält sich eine Prüfung einzelner beantragter Forschungsprojekte vor. In Fällen bei denen die Obergrenze der Zuwendungshöhe nach Nummer 4.10 Buchstabe c überschritten wird, erfolgt die Entscheidung der Bewilligungsstelle über die Förderung im Benehmen mit dem SMEKUL.
- 6.4 Auszahlungsverfahren

Die Schlussrate in Höhe von 10 Prozent der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Gemäß Anlage 1 Nummer 6 der EU-Rahmenrichtlinie besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Bei Kosten je Einheit sind nur die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid definierten Bezugseinheiten nachzuweisen. Bei einer Pauschalfinanzierung sind die im Zuwendungsbescheid definierten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage dienen, nachzuweisen.

Auf einen Zwischennachweis zum Jahresende gemäß 6.4.2 der EU-Rahmenrichtlinie wird verzichtet. Die Bewilligungsstelle legt projektbezogene Termine für die Erstellung von Zwischenberichten im Zuwendungsbescheid fest.

Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse muss in der Regel bis zum Verwendungsnachweis erfolgen.

7. Beihilferechtliche Bestimmungen

Es wird ausschließlich die beihilfefreie, nichtwirtschaftliche Tätigkeit nicht gewinnorientierter Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie der Berufsakademie Sachsen gefördert. Werden sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Begünstigten ausgeübt, müssen die Kosten und Finanzierungen im Einklang mit Ziffer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 in der jeweils geltenden Fassung stehen, eindeutig voneinander getrennt und durch getrennte Abrechnungen nachgewiesen werden. Dies gilt auch im Falle untergeordneter Tätigkeiten, die den Vorgaben der Ziffer 21 der genannten Mitteilung entsprechen und daher beihilfefrei gefördert werden können.

II.

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Energieeffizienzmaßnahmen)

Gegenstand der Förderung Gefördert werden:

- 1.1 Investive Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen (in CO₂-Äquivalenten) um mindestens 20 Prozent verbunden mit einer Steigerung der Endenergieeffizienz um mindestens 10 Prozent.
- 1.2 Nichtinvestive Maßnahmen, insbesondere:
 - a) zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Energieeffizienz- und Treibhausgas-Minderungs- oder Energiemanagementprojekten einschließlich Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsarbeit, Investitionsvorbereitung, Erarbeitung konzeptioneller und strategischer Grundlagen, Erarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung informeller Planungen und Konzepte,
 - Initiierung, Begleitung und Beratung von Netzwerken zur Erhöhung der Energieeffizienz, Treibhausgasminderung sowie Treibhausgasneutralität,
 - in Form eines kommunalen Klimamanagements einschließlich Erstellung integrierter Klimakonzepte mit dem Schwerpunkt Klimaschutz,
 - in Form von kommunalen Umsetzungsinstrumenten, einschließlich Teilnahme am Zertifizierungssystem European Energy Award® oder Kommunales Energiemanagement,

- e) externe Beratungsleistungen zum Einstieg und begleitende Beratung zum Thema Energieeffizienz und Treibhausgasminderung.
- 1.3 Komplexvorhaben im Sinne komplexer investiver Maßnahmenpakete, die zur Steigerung der Endenergieeffizienz und zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen, wobei einer der Beiträge wesentlich sein muss, und einen Mehrwert gegenüber der Realisierung isolierter Einzelmaßnahmen erzielen (einschließlich Vorhaben, die neben dem Klimaschutz auch in untergeordnetem Umfang der Klimaanpassung dienen).
- 1.4 Investive Modellvorhaben, die wesentlich zur Steigerung der Endenergieeffizienz und zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen und
 - a) über den Stand der Technik oder etablierte Prozessabläufe hinausgehen (Innovationsgrad) oder
 - einen besonderen Beitrag zu Zielen und Maßnahmen des Energie- und Klimaprogramms Sachsen leisten oder
 - auf Grund der Vorbildwirkung und Öffentlichkeitswirksamkeit auf vergleichbare Fälle übertragbar sind (Übertragbarkeit).

2. Begünstigte

Begünstigte für Vorhaben nach diesem Teil sind:

- a) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen.
- b) Unternehmen.
- c) Verbandskörperschaften,
- d) gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
- e) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe c und d sind Begünstigte ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Investive Vorhaben nach Nummer 1.1 müssen eine Minderung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 20 Prozent (in CO₂-Äquivalenten) verbunden mit einer Steigerung der Endenergieeffizienz von mindestens 10 Prozent zur Folge haben. Bei Kapazitätsänderungen (zum Beispiel Produktionskapazität) ist die Treibhausgas-Emissionen-Minderung sowie die Endenergieeffizienzsteigerung pro produziertem Output nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Energieberater zu erstellen.
- 3.2 Die Antragstellenden reichen mit dem Antrag eine Bestätigung eines Energieberaters zur Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 3.1 oder 3.6 und die Bestätigung eines Energieberaters, dass die eingereichten Projektbestandteile für die Erreichung der Einsparziele geeignet sind, ein. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.
- 3.3 Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe b müssen Mindeststandards von Netzwerken für Energieeffizienz und Klimaneutralität entsprechen. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.
- 3.4 Wenn Vorhaben nach den Nummern 1.3 und 1.4 den Neubau oder die Modernisierung von Gebäuden mit beinhalten, müssen diese die gesetzlichen Standards überschreiten. Dafür ist nachzuweisen, dass zu realisierende Energiestandards bei Neubauten und Bestandsgebäuden unter den gesetzlichen Anforderungen liegen. Einzelheiten werden

- auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.
- 3.5 Soweit keine Teilnahme an einem Aufrufverfahren nach Nummer 6.1 vorliegt, müssen sich investive Komplexvorhaben nach Nummer 1.3 für Begünstigte nach Nummer 2 Buchstabe a aus vorhandenen Konzepten und Umsetzungsprogrammen ergeben. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein.
- 3.6 Investive Vorhaben nach den Nummern 1.3 und 1.4 tragen zur Steigerung der Endenergieeffizienz oder zur Minderung von Treibhausgasemissionen bei, sofern sie die Anforderungen nach Nummer 1.1 erfüllen. Ein wesentlicher Beitrag liegt vor, sofern sie die Anforderungen nach Nummer 1.1 in einem der beiden Punkte maßgeblich übererfüllen. Der Nachweis ist durch einen Energieberater zu erstellen.
- 3.7 Kooperationsvorhaben in Form von länderübergreifenden, interdisziplinären, unternehmensübergreifenden oder interkommunalen Vorhaben sind bei Maßnahmen nach Nummer 1.2 sowie bei Vorhaben nach den Nummern 1.3 und 1.4 zulässig. Kooperationen liegen vor, sobald mindestens zwei Vorhabenspartner gemeinsam ein Vorhaben umsetzen. Die Kooperation ist in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur für den oder die Begünstigten im Gebiet des Freistaates Sachsen.
- 3.8 Von einer Förderung ausgenommen sind:
 - a) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Energieträger nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 60), sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen,
 - b) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden können, sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen.
 - c) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden können, sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen,
 - d) Vorhaben, die einen Wechsel auf einen fossilen Energieträger darstellen,
 - e) Vorhaben, sofern diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 vom 17. Januar 2023 (SächsABI. S. 181) liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind sowie Vorhaben, sofern diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABI. S. 361) liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind,
 - f) Maßnahmen an der Außenhülle von Gebäuden in Vorhaben nach Nummer 1.1.

- g) Treibhausgasminderungen, die über Zertifikate oder Kompensationsmaßnahmen erbracht werden,
- h) Maßnahmen an Straßen- und Werbebeleuchtung,
- Anschaffung von Fahrzeugen und Maßnahmen an Fahrzeugen.
- j) Maßnahmen nach Nummer 1.4 mit einem Technologiereifegrad für den sich eine Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich nicht nachweisen lässt

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses. Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstaben a, b, d und e, die auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 oder 360/2012 gefördert werden, erfolgt die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung.
- 4.2 Die Zuwendung wird auf der Basis der als f\u00f6rderf\u00e4hig anerkannten Projektausgaben ermittelt.
- 4.3 Förderfähig bei investiven Vorhaben nach den Nummern 1.1, 1.3 und 1.4 sind:
 - 4.3.1 direkte Ausgaben:
 - Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte,
 - b) Ausgaben für die begleitende Energieberatung,
 - c) Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

4.3.2 indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

- 4.4 Förderfähig bei nichtinvestiven Vorhaben nach Nummer 1.2 sind:
 - 4.4.1 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstaben a, b, d und e direkte Ausgaben:
 - Ausgaben für externe Dienstleistungen zur Umsetzung dieser Vorhaben,
 - Sachausgaben wie zum Beispiel Programmbeiträge, Auditleistungen, Software
 - Personalausgaben bei Vorhaben, bei denen der Zuschuss nicht auf Grundlage der Regelungen in Teil A Ziffer II Nummer 2 gewährt wird.

Personalausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben (ohne Personalausgaben), als förderfähig anerkannt. Die Ausgaben für Vorhaben nach Nummer 4.4.1 Buchstaben a und b dürfen die Schwellen-

werte nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht überschreiten.

Wird die Zuwendung auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 oder 360/2012 gewährt, wird sie als Pauschalbetrag ausgereicht. Für die Ermittlung des Pauschalbetrages kommt die Methode des Haushaltsplanentwurfs nach Artikel 53 (3) b) der Verordnung (EU) 2021/1060 zum Einsatz. Demnach erstellen die Begünstigten für jedes Einzelvorhaben vorab einen Ausgabenplan und weisen die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben in geeigneter Weise nach. Der Nachweis erfolgt zum Beispiel durch Vergleichsangebote, durch Markterkundungen (Internetrecherche der Preise), durch Rechnungskopien oder Erfahrungswerte aus vergleichbaren Vorhaben oder durch Bestätigungen externer Stellen. Die Bewilligungsstelle prüft für jedes Einzelvorhaben die angesetzten Ausgaben und berechnet und genehmigt den Pauschalbetrag. Nach der Bewilligung ist eine Änderung hinsichtlich der im Vorfeld festgelegten Ausgaben ausgeschlossen.

4.4.2 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe c:

direkte Personalausgaben, sofern sie vorhabensbezogen erbracht werden und eindeutig von originären Tätigkeiten abgrenzbar sind sowie weitere mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende notwendige Ausgaben (Restkosten).

Die direkten Personalausgaben werden als Kosten je Einheit ausgereicht. Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Monatssatzes gemäß Zuordnung in die Entgeltgruppe und –stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), dem projektbezogenen Stellenanteil und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Die Höhe der Kosten je Einheit sowie das anzuwendende Verfahren werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab. sachsen.de veröffentlicht.

Die Restkosten werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 30 Prozent der direkten Personalausgaben als förderfähig anerkannt.

Zuschüsse für beihilferelevante Vorhaben werden als De-minimis-Beihilfe gewährt.

4.5 Nicht gefördert werden:

- a) Eigenleistungen, ausgenommen für Maßnahmen nach Nummer 1.2,
- b) Verbrauchsmaterial, Ausgaben für den Betrieb der Investition,
- c) Grunderwerbskosten, soweit diese 10 Prozent der f\u00f6rderf\u00e4higen Gesamtausgaben oder 15 Prozent f\u00fcr Brachfl\u00e4chen und ehemalig industriell genutzte Fl\u00e4chen mit Geb\u00e4uden \u00fcbersteigen,
- d) Abgaben und Sachversicherungen,
- e) Umsatzsteuer, die die Begünstigten als Vorsteuer abziehen können,
- f) Abschreibungen,
- g) Allgemeine Baunebenkosten mit Ausnahme von Gutachten und Beratungsleistungen.

4.6 Der Fördersatz beträgt:

- a) bei Vorhaben nach Nummer 1.1:
 - aa) 50 Prozent ab einer Steigerung der Endenergieeffizienz um mindestens 10 Prozent,
 - bb) 60 Prozent ab einer Steigerung der Endenergieeffizienz um mindestens 20 Prozent.
 - cc) 70 Prozent ab einer Steigerung der Endenergieeffizienz um mindestens 30 Prozent.
- b) bei Vorhaben nach Nummer 1.2 80 Prozent, ausgenommen die Teilnahme am Zertifizierungssystem European Energy Award® zwischen 50 und 80 Prozent,
- bei Vorhaben nach Nummer 1.3 und 1.4 80 Prozent,

Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, sind die zulässigen Beihilfehöchstbeträge und Beihilfeintensitäten zu beachten.

Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.

4.7 Von der Förderung ausgenommen sind:

- a) Vorhaben nach den Nummern 1.1 und 1.2 mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 2 500 Euro (Untergrenze),
- b) Vorhaben nach den Nummern 1.3 und 1.4 mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 10 000 Euro (Untergrenze).

Für Vorhaben nach Nummer 1.1 ist die Zuwendungshöhe auf 2 500 000 Euro (Obergrenze) begrenzt, soweit Unternehmen begünstigt sind. Eine Überschreitung der Obergrenze ist im Einzelfall für Vorhaben von herausragender Bedeutung für den Freistaat Sachsen möglich. Diese ist durch den Begünstigten darzulegen und nachvollziehbar zu begründen. Die Überschreitung erfordert eine Einzelfallentscheidung des SMEKUL.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Vorhaben sind mit der Beantragung der Schlussauszahlung ausgewählte Grunddaten und Informationen zum Vorhaben zur statistischen Auswertung und anonymisierten Veröffentlichung einzureichen. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.

6. Verfahren

6.1 Aufrufverfahren

- a) Förderung erfolgt für Vorhaben nach Nummer 1.3 für Begünstigte nach Nummer 2 Buchstaben b bis e ausschließlich in einem Aufrufverfahren durch die Bewilligungsstelle. Für die übrigen Vorhaben dieses speziellen Teils B Ziffer II kann zusätzlich zum Regelverfahren ein Aufrufverfahren zu ausgewählten Themen durchgeführt werden.
- b) In Aufrufverfahren für Vorhaben nach den Nummern 1.1 und 1.2 erfolgt die Bewilligung der Anträge durch die Bewilligungsstelle nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage der einzuhaltenden Zuwendungsvoraussetzungen.
- c) In Aufrufverfahren für Vorhaben nach Nummer 1.3 und 1.4 wird mit Bekanntgabe des Förderaufrufs ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, anhand dessen die Vorhabensauswahl mittels einzureichender Projektskizzen erfolgt. Bewertungskriterien

können insbesondere die Höhe der Steigerung der Endenergieeffizienz oder der Minderung von Treibhausgasemissionen, Synergieeffekte, Vorbildwirkung, Übertragbarkeit und Fördermitteleffizienz sein.

- d) In Aufrufverfahren für Vorhaben nach Nummer 1.3 und 1.4 wird für die Bewertung der Projektskizzen ein Fachgremium eingesetzt. Dieses kann sich fachspezifisch insbesondere zusammensetzen aus Vertreterinnen und Vertretern des SMEKUL und anderer Ministerien, aus kommunalen oder wirtschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen.
- e) Die Auswahl der Projektskizzen erfolgt durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf Vorschlag des Fachgremiums. Bei einer positiven Auswahlentscheidung werden die Antragstellenden zur Einreichung eines förmlichen Antrages bei der Bewilligungsstelle aufgefordert.

6.2 Vorrangregelung

Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie integrierter informeller Entwicklungskonzepte (Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte, Ortsentwicklungskonzepte und ähnliche) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden vorrangig gefördert.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Gemäß Anlage 1 Nummer 6 der EU-Rahmenrichtlinie besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Bei Kosten je Einheit sind nur die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid definierten Bezugseinheiten nachzuweisen. Bei einer Pauschalfinanzierung sind die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage dienen, nachzuweisen. Bei Gewährung eines Pauschalbetrages ist die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens gemäß den einschlägigen Bedingungen im Zuwendungsbescheid nachzuweisen.

Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.

Mit dem Verwendungsnachweis bestätigt der Energieberater die Einhaltung der Anforderung nach Nummer 3.1 oder 3.6 sowie die antragsgemäße Durchführung des Vorhabens.

6.4 Für Vorhaben, für die die Zuwendung gemäß Nummer 4.4.1 als Pauschalbetrag auf Basis eines Haushaltsplanentwurfs gewährt wird, gelten folgende besonderen Verfahrensregelungen:

Mit dem Förderantrag kann ein Meilensteinplan vorgelegt werden, der höchstens drei Meilensteine vorsieht, die jeweils ein Ende einer in sich abgeschlossenen Vorhabensphase bilden. Die Bewilligungsstelle plausibilisiert den vorgeschlagenen Meilensteinplan einschließlich der vorgesehenen Nachweisführung für das Erreichen der Meilensteine im Rahmen der Antragsprüfung und der damit verbundenen Prüfung auf Notwendigkeit und Angemessenheit der kalkulierten oder berechneten Ausgaben. Die Begünstigten müssen den Ausgabenplan so aufstellen, dass die Ausgaben je Meilenstein ersichtlich sind. Die Zuwendungen dürfen

nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als dass das Erreichen der Meilensteine durch geeignete Nachweise belegt und von der Bewilligungsstelle geprüft wurde.

III.

Maßnahmen zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene

Derzeit noch nicht in Kraft.

IV.

Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimawandelanpassung)

- Gegenstand der Förderung Gefördert werden:
 - 1.1 Investive Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, insbesondere:
 - a) Maßnahmen an Gebäuden oder im Zusammenhang mit Gebäuden, beispielsweise in Form von baulichem Hitzeschutz,
 - Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt und zum Schutz vor Überflutung oder vor wild abfließendem Wasser, vor Bodenerosion und Erosionseintrag, soweit sie nicht dem öffentlichen Hochwasserschutz zuzuordnen sind.
 - sonstige Anpassungen von Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels, beispielsweise zur Verbesserung der Hitze- und Dürreresilienz.
 - 1.2 Nichtinvestive Maßnahmen zur Unterstützung von Anpassungsprozessen, zur Analyse und Bewertung von Klimarisiken sowie zur Vorbereitung investiver Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) Erarbeitung von Daten- und Entscheidungsgrundlagen, Erstellung von Klimaanpassungskonzepten, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Anpassungsmaßnahmen inklusive Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsarbeit, Ergänzung informeller Konzepte um einen Fachteil Klima,
 - b) Integriertes Klimamanagement inklusive Erstellung integrierter Klimakonzepte,
 - c) Externe Beratungsleistungen/Klima-Coaching.
 - 1.3 Komplexvorhaben im Sinne komplexer investiver Maßnahmenpakete, die sich aus vorhandenen Konzepten und Umsetzungsprogrammen ergeben, wesentlich zur Erhöhung der Klimaresilienz beitragen und einen Mehrwert gegenüber der Realisierung isolierter Einzelmaßnahmen erzielen (einschließlich Vorhaben, die neben der Klimaanpassung auch in untergeordnetem Umfang dem Klimaschutz durch Minderung von Treibhausgasemissionen oder Ausbau von Senkenleistungen dienen).
 - 1.4 Investive Modellvorhaben zuzüglich Neubauvorhaben zur Klimawandelanpassung, die
 - über den Stand der Technik oder etablierte Prozessabläufe hinausgehen (Innovationsgrad), oder
 - einen besonderen Beitrag zu Zielen und Maßnahmen des Energie- und Klimaprogramms Sachsen leisten oder
 - c) auf Grund der Vorbildwirkung auf vergleichbare Fälle übertragbar sind (Übertragbarkeit).

Gefördert werden können auch Begrünungsmaßnahmen, sofern diese im Zusammenhang mit mindestens einer förderfähigen investiven Maßnahme nach Nummer 1.1 stehen, Bestandteil eines Vorhabens nach Nummer 1.3 oder Einzelmaßnahmen nach Nummer 1.4 sind.

2. Begünstigte

Begünstigte für Vorhaben nach diesem Teil sind:

- kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen.
- Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhang I der AGVO.
- c) Verbandskörperschaften,
- d) gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
- e) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften,
- f) Privatpersonen.

Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe b sind Begünstigte ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Vorhaben auf Grundlage naturbasierter Lösungen werden vorrangig gefördert. Wird ein Vorhaben auf Grundlage einer nicht-naturbasierten Lösung beantragt, ist darzulegen und zu begründen, dass eine naturbasierte Lösung nicht geeignet oder nicht möglich ist.
- 3.2 Vorhaben, die den Neubau oder die Modernisierung von Gebäuden beinhalten, müssen die gesetzlichen Standards überschreiten oder andere positive Umweltauswirkungen haben. Eine Überschreitung des gesetzlichen Standards liegt vor, soweit der zu realisierende Energiestandard bei Neubauten und Bestandsgebäuden unter den gesetzlichen Anforderungen liegt. Einzelheiten hierzu sind unter www. sab.sachsen.de abrufbar.
- 3.3 Investive Vorhaben sind nur förderfähig, sofern sie auf einer strategisch konzeptionellen Grundlage beruhen oder daraus abgeleitet werden können. Einzelheiten hierzu sind unter www.sab.sachsen.de abrufbar.
- 3.4 Kooperationsvorhaben in Form von länderübergreifenden, interdisziplinären oder interkommunalen Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern sind zulässig. Die Kooperation ist in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur für den oder die Begünstigten im Gebiet des Freistaates Sachsen.
- 3.5 Von einer Förderung ausgenommen sind:
 - Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchstabe a zur Hochwassereigenvorsorge,
 - Maßnahmen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasser- und Abwasserversorgung,
 - c) Vorhaben, sofern diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind sowie Vorhaben, sofern diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind,
 - Maßnahmen an Wohngebäuden bei Privatpersonen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses. Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstaben a und c, die auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 oder

- 360/2012 gefördert werden, erfolgt die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung.
- 4.2 Die Zuwendung wird auf der Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt.
- 4.3 Förderfähig bei investiven Vorhaben nach Nummern 1.1, 1.3 und 1.4 sind
 - 4.3.1 direkte Ausgaben:
 - Ausgaben f
 ür Investitionen in materielle Vermögenswerte,
 - Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung.

4.3.2 indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

- 4.4 Förderfähig bei nichtinvestiven Vorhaben nach Nummer 1.2 sind:
 - 4.4.1 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe a und c direkte Ausgaben:
 - a) Ausgaben für externe Dienstleistungen zur Umsetzung dieser Vorhaben,
 - Sachausgaben wie zum Beispiel Programmbeiträge, Auditleistungen, Software.
 - Personalausgaben, bei denen der Zuschuss nicht auf Grundlage der Regelungen in Teil A Ziffer II Nummer 2 gewährt wird.

Personalausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben (ohne Personalausgaben), als förderfähig anerkannt. Die direkten Ausgaben für Vorhaben nach Nummer 4.4.1 Buchstaben a und b dürfen die Schwellenwerte nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht überschreiten.

Wird die Zuwendung auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 oder 360/2012 gewährt, wird sie als Pauschalbetrag ausgereicht. Für die Ermittlung des Pauschalbetrages kommt die Methode des Haushaltsplanentwurfs nach Artikel 53 (3) b) der Verordnung (EU) 2021/1060 zum Einsatz. Demnach erstellen die Begünstigten für jedes Einzelvorhaben vorab einen Ausgabenplan und weisen die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben in geeigneter Weise nach. Der Nachweis erfolgt zum Beispiel durch Vergleichsangebote, durch Markterkundungen (Internetrecherche der Preise), durch Rechnungskopien oder Erfahrungswerte aus vergleichbaren Vorhaben oder durch Bestätigungen externer Stellen. Die Bewilligungsstelle prüft für jedes Einzelvorhaben die angesetzten Ausgaben und berechnet und genehmigt den Pauschalbetrag. Nach der Bewilligung ist eine Änderung hinsichtlich der im Vorfeld festgelegten Ausgaben ausgeschlossen.

4.4.2 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe b: direkte Personalausgaben, sofern sie vorhabensbezogen erbracht werden und eindeutig von originären Tätigkeiten abgrenzbar sind sowie weitere mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende notwendige Ausgaben (Restkosten).

Die direkten Personalausgaben werden als Kosten je Einheit ausgereicht. Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Monatssatzes gemäß Zuordnung in die Entgeltgruppe und –stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD), dem projektbezogenen Stellenanteil und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Die Höhe der Kosten je Einheit sowie das anzuwendende Verfahren werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab. sachsen.de veröffentlicht.

Die Restkosten werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 30 Prozent der direkten Personalausgaben als förderfähig anerkannt.

Zuschüsse für beihilferelevante Vorhaben werden als De-minimis-Beihilfe gewährt.

4.5 Nicht gefördert werden:

- Eigenleistung, ausgenommen Personalausgaben nach Nummer 4.4.1 Buchstabe c,
- b) Verbrauchsmaterial, Ausgaben für den Betrieb der Investition,
- c) Grunderwerbskosten, soweit diese 10 Prozent der f\u00f6rderf\u00e4higen Gesamtausgaben oder 15 Prozent f\u00fcr Brachfl\u00e4chen und ehemalig industriell genutzte Fl\u00e4chen mit Geb\u00e4uden \u00fcbersteigen.
- d) Abgaben und Sachversicherungen,
- e) Umsatzsteuer, die die Begünstigten als Vorsteuer abziehen können.
- f) Abschreibungen.

4.6 Der Fördersatz beträgt:

- a) bei Vorhaben nach Nummer 1.1 75 Prozent,
- b) bei Vorhaben nach Nummer 1.2 80 Prozent,
- bei Vorhaben nach Nummer 1.3 und 1.4 80 Prozent.
- Der Fördersatz für investive Vorhaben nach Nummer 1.1 kann sich um 5 Prozentpunkte erhöhen, wenn
 - aa) sich das Vorhaben aus einem Klimaanpassungskonzept oder einer vergleichbaren konzeptionellen Grundlage ableiten lässt oder
 - bb) die Begünstigten über ein personell untersetztes Klimaanpassungsmanagement oder integriertes Klimamanagement im Sinne von Nummer 1.2 Buchstabe b verfügen oder
 - cc) die Begünstigten eine begleitende Beratung gemäß Nummer 1.2 Buchstabe c in Anspruch nehmen beziehungsweise genommen haben.

Der Fördersatz ist auf maximal 80 Prozent begrenzt.

 e) Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, sind die zulässigen Beihilfehöchstbeträge und Beihilfeintensitäten zu beachten.

Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.

4.7 Von der Förderung ausgenommen sind:

- a) Vorhaben nach den Nummern 1.1 und 1.2 mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 2 500 Euro,
- Vorhaben nach den Nummern 1.3 und 1.4 mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 20 000 Euro.

5. Verfahren

5.1 Aufrufverfahren

- a) Für Vorhaben dieses speziellen Teils kann zusätzlich zum Regelverfahren ein Aufrufverfahren zu ausgewählten Themen bei der Bewilligungsstelle durchgeführt werden.
- b) In Aufrufverfahren für Vorhaben nach Nummer 1.1 und 1.2 erfolgt die Vorhabensauswahl und anschließende Bewilligung der Anträge durch die Bewilligungsstelle nach Ablauf der Antragsfrist entsprechend dem Posteingang im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage der einzuhaltenden Zuwendungsvoraussetzungen.
- c) In Aufrufverfahren für Vorhaben nach Nummer 1.3 und 1.4 wird mit Bekanntgabe des Förderaufrufs ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, anhand dessen die Vorhabensauswahl mittels einzureichender Projektskizzen erfolgt. Bewertungskriterien können insbesondere der Beitrag zur Erhöhung der Klimaresilienz, der Innovationsgrad der Maßnahme, Synergieeffekte, Vorbildwirkung, Übertragbarkeit und Fördermitteleffizienz sein.
- d) In Aufrufverfahren für Vorhaben nach Nummer 1.3 und 1.4 wird für die Bewertung der Projektskizzen ein Fachgremium eingesetzt. Dieses kann sich insbesondere zusammensetzen aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachabteilungen des SMEKUL, aus kommunalen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen.
- e) Wird ein Fachgremium eingesetzt, erfolgt die Auswahl der Projektskizzen durch das SME-KUL auf Vorschlag des Fachgremiums. Bei einer positiven Auswahlentscheidung werden die Antragstellenden zur Einreichung eines förmlichen Antrages bei der Bewilligungsstelle aufgefordert.

5.2 Vorrangregelung

Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie integrierter informeller Entwicklungskonzepte (Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte, Ortsentwicklungskonzepte und ähnliche) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden vorrangig gefördert.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

Gemäß Anlage 1 Nummer 6 der EU-Rahmenrichtlinie besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Bei Kosten je Einheit sind nur die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid definierten Bezugseinheiten nachzuweisen. Bei einer Pauschalfinanzierung sind die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage dienen, nachzuweisen. Bei Gewährung eines Pauschalbetrages ist die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens gemäß den ein-

schlägigen Bedingungen im Zuwendungsbescheid nachzuweisen.

Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.

5.4 Für Vorhaben, für die die Zuwendung gemäß Nummer 4.4.1 als Pauschalbetrag auf Basis eines Haushaltsplanentwurfs gewährt wird, gelten folgende besondere Verfahrensregelungen:
Mit dem Förderantrag kann ein Meilensteinelan vorgelegt werden, der höchstens drei Meilensteine

vorgelegt werden, der höchstens drei Meilensteine vorsieht, die jeweils ein Ende einer in sich abgeschlossenen Vorhabensphase bilden. Die Bewilligungsstelle plausibilisiert den vorgeschlagenen Meilensteinplan einschließlich der vorgesehenen Nachweisführung für das Erreichen der Meilensteine im Rahmen der Antragsprüfung und der damit verbundenen Prüfung auf Notwendigkeit und Angemessenheit der kalkulierten oder berechneten Ausgaben. Die Begünstigten müssen den Ausgabenplan so aufstellen, dass die Ausgaben je Meilenstein ersichtlich sind. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als dass das Erreichen der Meilensteine durch geeignete Nachweise belegt und von der Bewilligungsstelle geprüft wurde.

∨. Zukunftsfähige Energieversorgung (JTF)

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig, in der kreisfreien Stadt Leipzig sowie in der kreisfreien Stadt Chemnitz (Gebietskulisse des JTF):

- a) investive Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich Herstellung und Nutzung von grünen Gasen,
- investive Maßnahmen zum Ausbau von Energieinfrastruktur einschließlich deren digitale Vernetzung und Unterstützung sowie von Energiespeichern,
- Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Investitionen nach den Buchstaben a und b, insbesondere
 - aa) auf die Investition bezogene fachliche berufliche Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen von Beschäftigten oder
 - bb) Best-Practice-Workshops zur Verbreitung von Erfahrungen und Kenntnissen im Zusammenhang mit der geförderten Investition.

2. Begünstigte

Begünstigte für Vorhaben nach diesem Teil sind:

- a) Unternehmen, auch KMU und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen T\u00e4tigkeit nachgehen,
- e) Vereine,

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I

S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung im Fördergebiet des JTF.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen Die Vorhaben müssen im Rahmen des gerechten Übergangs (JTF-Zweck) einen Beitrag zu den festgelegten energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 sowie zur Erreichung der damit verbundenen Umwelt-, Energie- und Klimaziele leisten. Darüber hinaus müssen die Vorhaben einen Beitrag zum Energie- und Klimaprogramm für Sachsen 2021¹ leisten.

3.2 Länderübergreifende Kooperationsvorhaben Kooperationsvorhaben in Form von investiven, länderübergreifenden Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern sind zulässig. Die Kooperation ist in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen.

3.3 Qualifizierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe c müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Inhaltlich muss die Qualifizierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einer geförderten Investition nach Nummer 1 Buchstaben a oder b stehen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten nach Nummer 2 sein.

3.4 Förderung von Großunternehmen

Produktive Investitionen von Großunternehmen können in der Gebietskulisse des JTF, davon ausgenommen die kreisfreie Stadt Chemnitz, nur gefördert werden, wenn

- a) sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind
- sie zum Übergang der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltziele beitragen und
- ihre Unterstützung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in den ermittelten Gebieten erforderlich ist und
- d) sie nicht zu einer Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen.

Die Fachstelle JTF prüft die Vereinbarkeit der produktiven Investition mit dem territorialen Plan für einen gerechten Übergang und erstellt ein Votum. Ein positives Votum ist Voraussetzung für die Zuwendung.

Nichtproduktive Investitionen von Großunternehmen können gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABI. L 231 vom

Vgl. SMEKUL: Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, verfügbar unter https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830 [07.11.2022].

30.6.2021, S. 1) in der gesamten Gebietskulisse des JTF gefördert werden.

3.5 Von einer Förderung ausgenommen sind:

- a) Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBI. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
- b) Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen sofern diese nicht die Definition fortschrittlicher Biokraftstoffe nach RL 2018/2001/EG erfüllen,
- der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen,
- d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 1),
- e) Maßnahmen mit einem Technologiereifegrad für den sich eine Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich nicht nachweisen lässt.
- f) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- g) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- h) Investitionen in Anschaffung von Fahrzeugen und in Maßnahmen an Fahrzeugen.
- Maßnahmen in und an Wohngebäuden einschließlich Neubau und energetische Sanierung,
- j) Maßnahmen deren Amortisationsdauer der Investition weniger als 30 Prozent der steuerlichen Abschreibung nach den Absetzungen für Abnutzung (AfA) beträgt,
- k) Maßnahmen, sofern diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind sowie Maßnahmen, sofern diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind,
- Maßnahmen von zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung des Sächsischen EFRE/JTF-Programms im TJTP namentlich benannten Unternehmen mit Förderfähigkeit in der sächsischen JTF-Gebietskulisse.

- 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 4.1 Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses.
 - 4.2 Die Zuwendung wird auf der Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt.
 - 4.3 Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen gemäß Nummer 1 Buchstabe a und b sind:
 - 4.3.1 direkte Ausgaben:
 - a) Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte,
 - b) Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, in der jeweils geltenden Fassung.

4.3.2 indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

4.4 Förderfähige Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Nummer 1 Buchstabe c sind:

4.4.1 direkte Ausgaben:

- a) Ausgaben für externe Qualifizierungsund Weiterbildungsleistungen sowie externe Beratungsleistungen,
- Fahrtkosten für An- und Abreise, sofern die Maßnahme nicht am Wohnort oder Dienstort stattfindet,
- Ausgaben für Unterbringung, sofern die Maßnahme nicht am Wohnort oder Dienstort stattfindet.

Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz- und Fahrradnutzung wird als Kosten je Einheit ausgereicht. Sie ist in Höhe der Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, förderfähig. Bei Begünstigten, für die das Sächsische Reisekostengesetz nicht gilt, wird der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe als förderfähig anerkannt. Gegenwärtig können für Fahrten mit dem Kfz je Kilometer Entfernung zwischen Wohnadresse der teilnehmenden Person und Standortadresse des Vorhabens sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt 30 Cent angesetzt werden. Darüber hinaus kann eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von gegenwärtig 2 Cent je Entfernungskilometer für Hin- und Rückfahrt und mitgenommener Person angesetzt werden, sofern diese Personen ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Vorhaben haben. Werden die Strecken mit einem Fahrrad zurückgelegt, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von gegenwärtig 5 Cent für jeden gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Für öffentlich Bedienstete, für die reisekostenrechtliche Regelungen gelten, sind diese unmittelbar anzuwenden.

4.4.2 indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben der Begünstigten, die für die Verwaltung und Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

4.5 Nicht gefördert werden:

- a) Eigenleistungen,
- b) Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent,
- c) Verbrauchsmaterial,
- d) Abgaben und Sachversicherungen,
- e) Umsatzsteuer, soweit die Begünstigten zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- f) Abschreibungen.
- 4.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, sind die zulässigen Beihilfehöchstbeträge und Beihilfeintensitäten zu beachten.

Maßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe c werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) gefördert, die Höhe der Zuwendung beträgt 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5. Verfahrensregelungen

- 5.1 Die Bewilligungsstelle beurteilt im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens anhand des Einzelfalles, ob es sich um eine produktive oder nichtproduktive Investition handelt.
- 5.2 Regelungen für Vorhaben auf Initiative des SME-KUL nach Nummer 1 Buchstaben a und b trifft die jeweilige Förderbekanntmachung gemäß Nummer 5 4
- 5.3 Der Antrag nach Nummer 1 Buchstabe a oder b muss insbesondere folgende Angaben enthalten, die in der Regel auch für einzureichende Projektskizzen gelten:
 - Kostenberechnung mit pr
 üfbaren Mengen- und Preisans
 ätzen, beispielsweise nach DIN-Norm DIN 276.
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung, beispielsweise nach der Kapitalwertmethode gemäß VDI-Richtlinie VDI 6025,
 - c) nachvollziehbare Unterlagen und Berechnungen gemäß den Festlegungen in der Förderbekanntmachung, die zum Nachweis, zur Prüfung und zur Berechnung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Datenblätter der Maschinen und Geräte für Ist- und Sollzustand, Auslegungsunterlagen, zum Beispiel Berechnung des Wärme- und Kältebedarfs, Jahresdauerlinie bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema mit Messund Regelstellen,

 d) Angaben zur Ermittlung von Indikatorwerten, beispielsweise Leistungskennzahlen, Kapazitätskennzahlen und Angaben zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen vor Beginn sowie nach Abschluss des Vorhabens.

Die genauen Angaben werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.

5.4 Aufrufverfahren

- a) Die Förderung erfolgt auf der Basis von Förderaufrufen (Förderaufrufe "Zukunftsfähige Energieversorgung"), die zur Einreichung von Projektskizzen oder Anträgen für Vorhaben zu ausgewählten Themen zu einem benannten Stichtag bei der Bewilligungsstelle auffordern. Im Falle von Förderaufrufen zur Einreichung von Projektskizzen werden die Antragstellenden bei einer positiven Auswahlentscheidung zur Einreichung eines förmlichen Antrages bei der Bewilligungsstelle durch die Bewilligungsstelle aufgefordert.
- b) Förderaufrufe können beispielsweise zu folgenden Themen erfolgen:
 - Ausbau innovativer oder noch nicht weitgehend etablierter erneuerbarer Energietechnologien zur Nutzung und Bereitstellung von elektrischer Energie, thermischer Energie sowie von Energieträgern (zum Beispiel Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energien), auch in Kombination mit Speichern,
 - Investitionen in eine verbesserte Integration erneuerbarer Energien einschließlich Speicherlösungen,
 - Ausbau und Anpassung lokaler Gasverteilnetze für den Transport, die Verteilung und Speicherung von grünem Wasserstoff,
 - Maßnahmen zur Digitalisierung der Energieinfrastruktur und gezielter Laststeuerung sowie zur Sektorkopplung in den Strukturwandelgebieten.
- c) Mit Bekanntgabe des Aufrufs wird ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, anhand dessen die Vorhabensauswahl erfolgt. Kriterien zur Auswahl von Vorhaben können beispielsweise sein:
 - Minderung von Treibhausgasemissionen,
 - Wirkung hinsichtlich Erhalt oder Ausbau von Arbeitsplätzen,
 - Beitrag zu den umwelt- und klimapolitischen Zielstellungen der EU und des Freistaates Sachsen,
 - Steigerung von Energie- und Ressourceneffizienz; Minderung des Energie- und Ressourceneinsatzes,
 - Hebung von Synergieeffekten insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsstrategien und -konzepten,
 - Nachhaltigkeit, zirkuläres Wirtschaften und umweltgefährdendes Potential technischer Lösungen,
 - Anzahl der potentiellen Nutzer insbesondere von diskriminierungsfrei zugänglichen Infrastrukturinvestitionen; Bedeutung für die Daseinsvorsorge,
 - Neuheitsgrad (Modell- und Demonstrationsvorhaben), Schlüsselkompetenzen/ Schlüsseltechnologien, unternehmerische Diversifizierung, Nutzung und Bildung regionaler Wertschöpfungsketten, grenzüberschreitende Vorhaben,

 Fördermitteleffizienz und Förderwirksamkeit.

Nähere Informationen enthalten die Aufrufe.

- d) Soweit ein Förderaufruf Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand hat, erfolgt die Vorhabensauswahl durch ein Auswahlgremium, das insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern des SMEKUL und der Bewilligungsstelle besteht. Förderaufrufe zu Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung werden im Rahmen der Förderaufrufe als solche kenntlich gemacht.
- e) Soweit es sich nicht um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung handelt, erfolgt die Vorhabensauswahl durch die Bewilligungsstelle. Das SMEKUL kann im Rahmen des Aufrufs einen Schwellenwert für das Mittelvolumen der geplanten Vorhaben festlegen, ab dem mit dem SMEKUL das Benehmen über die Förderung herzustellen ist.
- f) Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden besonders berücksichtigt.
- g) Vorhaben, die anhand des Bewertungssystems ausgewählt werden, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich des Bewertungssystems identisch ist.
- 5.5 Verfahren bei Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe c

Eine Qualifizierungsmaßnahme nach Nummer 1 Buchstabe c kann entweder zeitgleich mit einer investiven Maßnahme nach Nummer 1 Buchstabe a oder b oder spätestens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises für eine bereits bewilligte investive Maßnahme nach Nummer 1 Buchstabe a oder b in einem separaten vereinfachten Antrag bei der Bewilligungsstelle von den jeweils Begünstigten beantragt werden.

5.6 Verfahren bei produktiven Investitionen von Großunternehmen

Bei produktiven Investitionen von Großunternehmen werden die Anträge durch die Bewilligungsstelle an die Fachstelle JTF zur Prüfung der Erforderlichkeit der produktiven Investition für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang weitergeleitet. Die Fachstelle übersendet der Bewilligungsstelle das erstellte Votum.

5.7 Verwendungsnachweisverfahren

Gemäß Anlage 1 Nummer 6 der EU-Rahmenrichtlinie besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Bei Kosten je Einheit sind nur die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid definierten Bezugseinheiten nachzuweisen. Bei einer Pauschalfinanzierung sind nur die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage dienen, nachzuweisen.

Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem

1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.

C Gemeinsame Bestimmungen

1. Verfahren

1.1 Antragsverfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) Gerberstraße 5

04105 Leipzig

sowie

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden.

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens. Dafür stehen die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online bei der SAB unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

Die Zuwendung kann auch mittels eines vorgeschalteten Aufrufverfahrens erfolgen. Die Aufrufe werden durch das SMEKUL im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben und auf der Internetseite des SMEKUL unter www.smekul.sachsen.de sowie der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab. sachsen.de veröffentlicht.

1.2 Beachtung des Vergaberechts Es wird auf die Regelungen in Nummer 3 NBest-EU und Nummer 3 der NBest-EU-Kosten verwiesen.

1.3 Fachstelle

Im Rahmen der Umsetzung der Förderung können geeignete Fachstellen eingebunden werden. Dies können die Fachstelle Just Transition Fund (JTF) im Staatsministerium für Regionalentwicklung, die Sächsische Energieagentur GmbH (SAENA) und das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sein. Spezielle Regelungen werden in Teil B der Richtlinie getroffen.

1.4 Bewilligungsverfahren

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis im Bereich der Strukturfonds EFRE und JTF (NBest-EU-Kosten) sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

1.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip nach 6.3.2 EU-Rahmenrichtlinie auf formgebundenen Antrag und muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Angaben und Nachweise enthalten.

2 Sonstige gemeinsame Bestimmungen

- 2.1 Nicht gefördert werden:
 - a) Der Freistaat Sachsen sowie die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in den jeweils geltenden

Fassungen, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt sowie

c) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.

2.2 Sicherung der Finanzierung

Die Begünstigten haben eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil zu tragen. Zusätzlich haben

Begünstigte, die dem kommunalen Haushaltsrecht unterliegen, eine Erklärung abzugeben, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

D Schlussbestimmungen

- Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Förderrichtlinie Klimaschutz vom 22. Dezember 2014 (SächsABI. 2015 S. 100), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Mai 2020 (SächsABI. S. 611) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S239), und die Richtlinie Zukunftsfähige Energieversorgung vom 7. Mai 2015 (SächsABI. S. 721), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S239), außer Kraft.

Dresden, 4. Juli 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Anlage

(zu Teil A Ziffer II Nummer 3)

Beihilferechtliche Grundsätze

Sofern die Maßnahmen nach dieser Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend und abweichend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Anwendbare Freistellungstatbestände Eine Förderung kann auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO gewährt werden.
- Förderausschlüsse (Artikel 1 AGVO)
 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO. Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a sind damit insbesondere Unternehmen ausgeschlossen.
 - die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie
 - Ünternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der AGVO.
- Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)
 Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.
- Transparenz (Artikel 5 AGVO)
 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 5. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

- Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)
 - Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 7. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

8. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe, die den Schwellenwert nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO überschreiten, werden mit den Informationen nach Anhang III der AGVO benannten Informationen in der Beihilfentransparenzdatenbank (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO.

- Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)
 - Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der AGVO vorgenommen, wird die Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Absatzförderung

Vom 30. Juni 2023

Änderung der Förderrichtlinie Absatzförderung

Die Förderrichtlinie Absatzförderung vom 13. März 2019 (SächsABI. S. 575), die zuletzt durch die Richtlinie vom 29. April 2021 (SächsABI. S. 547) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 Spiegelstrich zwei wird die Angabe "14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)" durch die Angabe "21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578)" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Spiegelstrich drei wird die Angabe "22. Dezember 2020 (SächsABI. 2021 S. 20) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352)" durch die Angabe "23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)" ersetzt.
 - In Nummer 2 wird Spiegelstrich vier wie folgt neu gefasst:
 - "
 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AgrarFVO; ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),"
 - d) In Nummer 2 Spiegelstrich sechs wird die Angabe "2019/316 vom 21. Februar 2019 (ABI. L 51I vom 22.2.2019, S. 1)" durch die Angabe "2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABI. L 275 vom 25.10.2022, S. 55)" ersetzt.
 - e) In Nummer 2 Spiegelstrich sieben wird die Angabe "2020/2008 vom 8. Dezember 2020 (ABI. L 414 vom 9.12.2020, S. 15)" durch die Angabe "2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABI. L 326 vom 21.12.2022, S. 8)" ersetzt.
 - f) In Nummer 5 wird die Angabe "Verordnung (EU) Nr. 702/2014" durch die Angabe "AgrarFVO", die Angabe "60 000" durch die Angabe "10 000", die Wörter "Beihilfeempfänger" jeweils durch das Wort "Beihilfeempfangende" und die Angabe "500 000" durch die Angabe "100 000" ersetzt.
 - g) In Nummer 6 Spiegelstrich eins wird die Angabe "14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014" durch die Angabe "59 der AgrarFVO" ersetzt.
- 2. Ziffer II Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - "6. Vorhaben, die dem Wissenstransfer oder der Zusammenarbeit dienen und zur Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte beitragen,"

- 3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 Buchstabe a wird die Angabe "Erzeugnissen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel" durch die Angabe "Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012" ersetzt.
 - b) In Nummer 9 Buchstabe b wird die Angabe "834/2007" durch die Angabe "2018/848" sowie die Angabe "(EWG) Nr. 2092/91 (ABI. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist" durch die Angabe "(EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABI. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABI. L 98 vom 25.3.2022, S. 1) geändert worden ist" ersetzt.
 - c) In Nummer 9 Buchstabe c werden nach dem Wort "Erzeugnissen" die Wörter "mit Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor" eingefügt, die Wörter "in Bezug auf Wein" gestrichen und die Angabe "die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 vom 28. Dezember 2020 (ABI. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)" durch die Angabe "und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 865), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2. Dezember 2021 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 262)" ersetzt.
 - Nummer 9 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst: "d) Herstellung von Spirituosen mit geografischen Angaben gemäß Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1303 vom 25. April 2022 (ABI. L 197 vom 26.7.2022, S. 71) geändert worden ist,".
 - e) Nummer 9 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
 - "e) Aufbereitung von Erzeugnissen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen nach Artikel 6 Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist,".

- 4. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter "nicht rückzahlbaren" gestrichen.
 - In Nummer 4 Buchstabe b Spiegelstrich 2 wird das Wort "zur" vor dem Wort "Verbraucherinformationen" durch das Wort "zu" ersetzt.
 - In Nummer 4 Buchstabe f Unterbuchstabe fb wird das Wort "folgenden" durch das Wort "folgende" ersetzt.
- 5. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: "Die erforderlichen Formulare sind unter https:// www.lsnq.de/AbsLE abrufbar."
 - b) In Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter "hat er" durch die Wörter "haben sie" ersetzt.
 - c) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort "stellt" durch das Wort "stellen" sowie die Angabe "5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist" durch die Angabe "24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- d) In Nummer 4 wird Satz 4 gestrichen.
- e) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "5. Auszahlungsverfahren

Für kommunale Begünstige gemäß Ziffer III Nummer 2 erfolgt die Auszahlung gemäß Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK).

Für alle anderen Begünstigten erfolgt die Auszahlung gemäß Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auf Antrag.

Für die Festbetragsfinanzierung nach Ziffer II Nummer 1 und Nummer 2 erfolgt die Auszahlung frühestens mit Fälligkeit zum ersten Tag der geförderten Veranstaltung."

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der VwV-Rückbau Wohngebäude

Vom 30. Juni 2023

l. Änderung der VwV-Rückbau Wohngebäude

Die VwV-Rückbau Wohngebäude vom 25. Juni 2013 (SächsABI. S. 672), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 246), wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - "8. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für das Auszahlungsverfahren gilt Nummer 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK). Dies gilt auch im Fall der Weiterleitung an Dritte nach Ziffer III Nummer 2 dieser Förderrichtlinie."
 - b) Nummer 9 wird gestrichen.

Nach Ziffer VI wird folgende Ziffer eingefügt: "VII.

Vorzulegende Nachweise und Unterlagen

- Anträge auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind schriftlich oder elektronisch mit dem Antragsvordruck der SAB sowie mit den Nachweisen zur Abbruchgenehmigung und gegebenenfalls denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu stellen.
- Der Verwendungsnachweis ist mit dem Vordruck der SAB gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu erbringen.
- Die SAB ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.
- Die Vordrucke und Hinweise zur Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung können auf der Website der SAB unter www.sab. sachsen.de auf den Seiten dieses Förderprogramms abgerufen werden."
- 3. Die Ziffer VII wird die Ziffer VIII.

||. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der RL Brachenberäumung

Vom 30. Juni 2023

ا. Änderung der RL Brachenberäumung

Die RL Brachenberäumung vom 30. Mai 2017 (Sächs-ABI. S. 827), die durch die Richtlinie vom 6. Februar 2020 geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 246), wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer VII Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für das Auszahlungsverfahren finden die Nummern 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) Anwendung."

Nach Ziffer VII wird folgende Ziffer VIII eingefügt: "VIII.

Vorzulegende Nachweise und Unterlagen

Formulare und Hinweise zur Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung können auf der Website der SAB unter www.sab.sachsen.de auf den Seiten dieses Förderprogramms abgerufen werden.

- Anträge auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind schriftlich oder elektronisch mit dem Antragsvordruck der SAB sowie mit den Unterlagen zur Lage, den Eigentumsverhältnissen, zur Vornutzung und Nutzungsaufgabe sowie zum Zustand der Brache zu stellen.
- Der Verwendungsnachweis ist mit dem Vordruck der SAB gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu erbringen.
- Die SAB ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern."
- 3. Die bisherige Ziffer VIII wird Ziffer IX.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Gemeinsame Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
und der Landeshauptstadt Dresden
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung
und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen
und Gewässerbenutzungen

sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage Gebäude B37/39

sowie

zur wesentlichen Änderung der Anlagen Nasschemie und Lithografie sowie

auf wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen und dauerhaften Grundwasserbenutzung und

auf Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden – Auslegung der Anträge und der Unterlagen –

> Gz.: 44-8431/2719/4, 44-8431/2761, 44-8431/2762 und 41-8618/1015 der Landesdirektion Sachsen sowie 86.43-43-0230/37295 der Landeshauptstadt Dresden

> > Vom 20. Juli 2023

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, sowie gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2873) geändert worden ist und unter Berücksichtigung des Synchronisierungsgebotes des § 10 Absatz 4, § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

 Mit Datum vom 30. März 2023 beantragte die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG die Genehmigungen nach § 4 und § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und den Nummern 5.1.1.1, 9.3.1 und 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I. S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Ammoniak-Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Ammoniak von 13t sowie die wesentliche Änderung der Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösungsmittel (Nasschemie und Lithografie) durch Erweiterung dieser Anlagen um einen weiteren Anlagenteil in einem neuen Gebäude B37/39 (Modul 4) am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden. Dabei soll sich der Lösungsmittelverbrauch der Anlage Nasschemie von 270 t/a auf 786 t/a und der Lösungsmittelverbrauch der Anlage Lithografie von 520 t/a auf 1 384 t/a erhöhen.

Mit Datum vom 23. Juni 2023 wurde weiterhin die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Teilereinigung) nach Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem Lösungsmittelverbrauch von 33 t/a beantragt. Dieses Verfahren ist jedoch

nicht Bestandteil der vorliegenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese wird später nachgeholt.

Für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Anlage Nasschemie wurde zunächst eine 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung des Anlagengebäudes beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der zur Anlage Nasschemie gehörenden technischen Anlagen werden Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung.

In dem mit der 1. Teilgenehmigung beantragten Gebäude sollen nach Errichtung neben den neuen Anlagenteilen der Anlagen Nasschemie und Lithografie die anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie weitere Anlagen und Nebeneinrichtungen errichtet und betrieben werden.

Die genannten Vorhaben bedürfen der Genehmigung nach den §§ 4 (Kälteanlage), 8 (Nasschemie – Teilgenehmigung) und 16 (Nasschemie und Lithografie) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für diese Verfahren und die Entscheidungen über die Genehmigung der beantragten Vorhaben ist die Landesdirektion Sachsen.

Für die Herstellung der Baugrube und des Baugrubenverbaus erfolgte mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 22. Mai 2023 (AZ. 44-8431/2719/4) die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2. Darüber hinaus wurde am 22. März 2023 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 5) geändert worden ist, zur bauzeitlichen und dauerhaften Grundwasserbenutzung bei der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden beantragt. Die bauzeitliche Grundwasserentnahme beläuft sich auf maximal 71 500 m³ über einen Zeitraum von 18 Monaten, die dauerhafte Grundwasserentnahme auf maximal 32 000 m³ je Jahr.

Für die bauzeitliche Grundwasserbenutzung (Wasserhaltung in den Baugruben) und die dauerhafte Grundwasserbenutzung (Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser, Bauwerksdrainage einschließlich Versickerung des Drainagewassers) erfolgte mit Bescheid der für dieses Verfahren und die Entscheidung zuständigen Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 2023 (Az.: 86.43-43-0230/37295 179478/23) die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes.

 Weiterhin beantragte die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am 30. März 2023 die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer weiteren Abwasserbehandlungsanlage für Abwässer aus den Anlagen zur Herstellung von Halbleiterbauelementen mit einer Behandlungskapazität von 600 m³/h.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und Artikel 10 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 6.7 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – "IED/IE-Richtlinie"). Die Zulassungsverfahren zu Bau und Betrieb unterliegen dem Anwendungsbereich der Industriekläranlagen-Zulassungsund Überwachungsverordnung.

Für das Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung ein förmliches Verfahren nach den §§ 3 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchzuführen. Die Beteiligung der Öffent-

lichkeit erfolgt nach § 4 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung. Der vorliegende Antrag wurde nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung gestellt.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Vorhaben sind nach den Ziffern 9.3.2 (A) und 13.1.2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzustufen.

Gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wäre jeweils eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Anstelle der Vorprüfung hat die Antragstellerin auf der Grundlage von § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, die neben den genannten Vorhaben weitere nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegende Vorhaben umfasst. Die Landesdirektion Sachsen hat dazu am 22. Dezember 2022 ihre Zustimmung erteilt.

Mit den Antragsunterlagen wurde gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 4e Absatz 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ein gemeinsamer UVP-Bericht vorgelegt.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme aller beantragten Vorhaben soll ab dem Jahr 2024 erfolgen.

Im Einzelnen:

Die

- immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge und die dazu von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die
- Planunterlagen f
 ür die beantragte Abwasserbehandlungsanlage,
 - mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, und der
- wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landeshauptstadt Dresden im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen,

liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

28. Juli 2023 bis einschließlich 28. August 2023

für jedermann zur Einsichtnahme:

 in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz, Tel.: 0351-8250

Zimmer 4058 montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und

freitags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

 Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt Grunaer Straße 2, Tel.: 0351-4886841

Zimmer N 205 während der Dienststunden,

montags 8:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr dienstags 8:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr mittwochs 8:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr donnerstags 8:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr und freitags 8:00–12:00 Uhr

 Landeshauptstadt Dresden, Stadtbezirksamt Dresden-Klotzsche, Kieler Straße 52, 01109 Dresden, Tel.: 0351-4886501

Zimmer 210

montags 9:00 bis 14:00 Uhr dienstags und donnerstags 9:00 bis 17:00 Uhr freitags 9:00 bis 12:00 Uhr

aus.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Darunter sind folgenden Gutachten:

- · Immissionsprognose Luftschadstoffe und Gerüche
- Schornsteinhöhenberechnung
- Schalltechnische Untersuchungen
- UVP-Bericht
- FFH-Vorprüfung
- Gutachten zur Bewertung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen
- Forstwissenschaftliches Gutachten zur Beurteilung zusätzlicher Stickstoffdepositionen und Fluorimmissionen
- Ausgangszustandsbericht
- · Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Leitfaden KAS-18
- Artenschutzbeitrag

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist ebenfalls während der Auslegungszeit vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 28. August 2023 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de jederzeit und für jedermann einsehbar.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen oder der Landeshauptstadt Dresden erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen die hiermit bekannt gemachten Vorhaben können

vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 29. September 2023

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für diese Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das

gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vorund Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntzugeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Ist eine Teilgenehmigung erteilt worden, können nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage Einwendungen nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die im vorhergehenden Verfahren fristgerecht vorgebracht worden sind oder nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

7. November 2023, im Bürgersaal des Rathauses Dresden-Klotzsche, Kieler Straße 52, 01109 Dresden, 10:00 Uhr (Einlass ab 9:45 Uhr)

bestimmt.

Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben der Infineon Technologies GmbH & Co. KG erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen (ausgenommen ist der Sonnabend) fortgesetzt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder auch im Hinblick auf eine mögliche Online-Konsultation nach

§ 5 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBI. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. I Nr. 88) geändert worden ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidungen über die Anträge werden öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und den Erlaubnisantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 20. Juli 2023 bis einschließlich 29. September 2023 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung einsehbar.

Dresden, den 20. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen Svarovsky Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) vom 23. Juni 2022

Gz.: 20-2217/142/3

Vom 3. Juli 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. Mai 2023 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) am 22. Juni 2022 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) genehmigt.

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 3. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen Harder Stellvertretender Referatsleiter

6. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)

Vom 23. Juni 2022

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 22. Juni 2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 9. Juli 2004 (SächsABI. S. 898), die zuletzt durch Satzung vom 1. Dezember 2020 (SächsABI. Nr. 5/2021, S. 110) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Aufgaben des Zweckverbandes werden die im Punkt 2 aufgeführten Aufgaben aktualisiert:

S 3 Aufgaben des Zweckverbandes

(2) Auf der Grundlage von Absatz 1 nimmt der Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Umsetzung einer integrierten Verkehrsgestaltung im Verbandsgebiet und gemäß § 2 Abs. 5 ÖPNVG auch ländergrenzenüberschreitend,
- 2. Planung, Organisation und Finanzierung des SPNV,
- Planung, Organisation und Finanzierung von Busersatzverkehren für abbestellten SPNV,
- Abstimmung und Ausrichtung der Angebote im straßengebundenen ÖPNV auf den SPNV unter Maßgabe von § 2 Abs. 4 ÖPNVG,
- Planung, Organisation, Finanzierung von Ergänzungsverkehren im ÖPNV (PlusBus/TaktBus)
- Planung und Organisation internationaler ÖPNV-Angebote
- Abstimmung der Angebote im verbands- und kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV auf der Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit mit den benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern einschließlich der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Organisationen.

- Planung, Einführung und Ausgestaltung eines Verbundtarifs.
- 9. Durchführung der Einnahmeaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen gemäß Kooperationsvertrag,
- Initiierung und Umsetzung von einheitlichen Marketingmaßnahmen einschließlich einer verbundweiten Öffentlichkeitsarbeit, sowie Kommunikation- und Pressearbeit
- 11. Erarbeitung, Abstimmung, Umsetzung und Vertrieb eines einheitlichen unternehmensübergreifenden Verbundfahrplanes inkl. seiner ständigen Aktualisierung, Gestaltung und Herausgabe individueller Fahrplanmedien für den Verbund und verbundübergreifend in ZVON-einheitlicher Form sowie deren ständige Aktualisierung, mit dem Ziel dem Fahrgast umfassende, aktuelle Informationsmöglichkeiten anzubieten,
- 12. Pflege und Weiterentwicklung eines elektronischen Fahrplanauskunftssystems,
- Kooperative Zusammenarbeit mit den im Verbandsgebiet t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen,
- Wahrnehmung der sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur

- Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs für das Verbandsgebiet ergebenden Aufgaben,
- Planung und Organisation von verbundbezogener Verkehrsforschung (Erhebungen, Befragungen),
- Aufbau verbundweiter Informationssysteme zur speziellen Nutzung sowohl für die Fahrgäste als auch die Verbandsmitglieder (auch im Sinne der Mobilitätszentrale),
- 17. Ausübung einer Beratungsfunktion
- 18. Pflege und Weiterentwicklung der Vertriebssysteme

Artikel 2

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 23. Juni 2022

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien Harig Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

- "(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Bautzen, den 23. Juni 2022

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien Harig Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der A//S-Verein Stiftung Freital

Gz.: 20-2245/750/1

Vom 4. Juli 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 30. Juni 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Juni 2023 durch die "A//S 2000und privates Institut Arbeitsförderung und Lernen gGmbH" mit Sitz in Freital errichtete "A//S-Verein Stiftung Freital" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Freital entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbe-

günstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere förderungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 4. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen Rossmanith Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Vom 28. Juni 2023

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBI. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandessicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (Ardea cinerea L.) für das Jagdjahr 2023/2024 auf den Zeitraum vom 16. August 2023 bis zum 31. Januar 2024 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 230 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Sächsischen Jagdverordnung gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung die Jagd auf Graureiher entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, zur Verminderung fischereillicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen gemäß § 2 Absatz 2

Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBI. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung macht die obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandessicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist die Jagd im Jagdjahr 2023/2024 räumlich, zeitlich und nach Anzahl zu beschränken.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der Sächsischen Jagdverordnung die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2023/2024 ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBI. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBI. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden

Graupa, den 28. Juni 2023

Staatsbetrieb Sachsenforst
Andrea Ende
Referatsleiterin Obere Forst- und Jagdbehörde
In Vertretung der Abteilungsleiterin Obere Forst- und Jagdbehörde, Naturschutz im Wald

Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks Telemedienänderungskonzept "KiKA Telemedien" vom 19. August 2021

Vom 6. Juli 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass das vom Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks geprüfte Telemedienänderungskonzept "KiKA Telemedien" des Mitteldeutschen Rundfunks in der Fassung vom 19. August 2021 gemäß § 32 Absatz 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (SächsGVBI. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages vom 21. Oktober bis 2. November 2022 (SächsGVBI. 2023 S. 119)

im Internetauftritt des Mitteldeutschen Rundfunks unter Telemedienänderungskonzept "KiKA Telemedien"/MDR.de

https://www.mdr.de/unternehmen/informationen/dokumente/telemedienaenderungskonzept-kika100.html

veröffentlicht worden ist.

Leipzig, den 6. Juli 2023

Mitteldeutscher Rundfunk Prof. Dr. Karola Wille Intendantin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

13. Juli 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 12,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post